Das Handelsunternehmen als Kreditgrundlage im französischen Recht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Otto Joachim Rosenthal

aus Kassel.

Marburg 1933

Druckerei W. May
Köln, Trajanstr. 39 Tel. 94702

Als Dissertation angenommen von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät am 11. Oktober 1933.

Berichterstatter: Professor Dr. Erich J u n g.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

M e i n e n E l t e r n u n d E.

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A. Einleitung: Kreditnot und Kreditnotwendigkeit; Rechtsvergleichung 5

B. Französisches Handelspfandrecht

I. Teil: Geschichtliches 10

1. Die Zeit der Entstehung des Code de commerce 11

2. Die weitere Entwicklung bis zum Gesetz vom 23. Mai 1863 12

3. Die neuere Zeit 13

II. Teil: Die handelsrechtliche Verpfändung im allgemeinen

1. Grundsätzliches 13

2. Die Regelung des Gesetzes von 1863 14

3. Die Formvorschriften 18

III. Teil: Die Verpfändung des Handelsunternehmens

1. Begriff des Handelsunternehmens 19

2. Verpfändung des Unternehmens bis zum Gesetz vom 1. März 1898 25

3. Das Gesetz vom 1. März 1898 27

4. Das geltende Recht: Gesetz vom 17.März 1909 29

5. Würdigung 46

A. Einleitung:
Kreditnot und Kreditnotwendigkeit.
Rechtsvergleichung.

Kredit ist eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit; in normalen Zeiten eine Hauptstütze allen Wirtschaftsverkehrs wird er in Krisenperioden zur alleinigen, wenn auch nicht ungefährlichen[1] Voraussetzung eines Wiederaufstiegs. Das Kreditwesen entwickelt sich parallel mit steigender Kapitalbildung und Produktivität, wachsender Arbeitsteilung, fortschreitender Gesittung, zunehmender Rechtssicherheit, dem Ausbau der den Kredit stützenden Versicherungen, der Weiterbildung der Wertpapiere, der Entstehung und Ausdehnung der Banken und sonstigen Kreditinstitute. Seine Bedeutung kann nur in der Feststellung Ausdruck finden, daß Wirtschaft heute ohne Kredit nicht möglich ist. - Man kann "Kredit" fassen als das Vertrauen, das ein Gläubiger seinem Schuldner entgegen bringt, daß dieser innerhalb einer bestimmten Zeit leisten will, d.h. daß er ehrlich ist, daß er leisten kann, zahlungsfähig ist, und daß er schließlich leisten muß, zur Zahlung gezwungen werden kann. Unter " Kredithaben" versteht man die Möglichkeit, auf Grund dieses Vertrauens gegen das Versprechen der Gegenleistung Vermögensbestandteile oder Dienstleistungen anderer zur Benutzung zu erhalten. Abgesehen von anderen Möglichkeiten der Einteilung unterscheidet man nach Art der Sicherstellung Personalkredit und Realkredit. Beim Personalkredit berücksichtigt der Geber die persönlichen Eigenschaften des Nehmers, seine Fähigkeiten, Geschäftskenntnis, Rechtschaffenheit, häufiger aber faßt er zugleich auch das Vermögen des Schuldners, den Verwendungszweck des gegebenen Kredits und dergleichen ins Auge; es unterbleibt jedoch eine Anweisung auf spezielle Vermögenswerte. Dieser Personalkredit findet ausgedehnteste Anwendung - man wird auch juristische Personen mit hereinziehen dürfen -, man denke nur an die Girokapitalien und die Milliarden von Depositen, die den Banken kreditiert werden, an die Sparkassenguthaben, an die sonstigen Schulden der Selbstverwaltungskörper und Länder, wo eine spezielle Sicherheit fehlt oder schwer zu realisieren ist; man denke an

1) Wörterbuch Bd. II/659.

die enormen Beträge, die beim Warenkauf mit Zahlungsaufschub vorkommen, man denke an Wechsel, deren Umlaufsumme allein in Deutschland jährlich viele Milliarden ausmacht (1930 fast 42 Milliarden), wobei hier allerdings zu berücksichtigen ist, daß das Wechselrecht den Zugriff auf das Vermögen sehr erleichtert.

Anderer Art ist der Realkredit, der ein sachliches Unterpfand zur Sicherheit der Forderung voraussetzt. Juristisch stellt sich der Realkredit dar als Faustpfand oder als besitzloses Pfand, als Hypothek. Diesen Formen des eigentlichen Realkredits stehen Kreditsicherungen nahe, die heute eine bedeutende Rolle spielen: Sicherungsübereignung und treuhänderische Forderungsabtretung. Mag das Vertrauen in die Person des Schuldners beim Realkredit zurücktreten, so macht sich das Vertrauensmoment auch hier geltend, nur in anderer Richtung; nämlich in Bezug auf die Dauer der verpfändeten Sache, ihre Wertbeständigkeit und auf ihre mehr oder weniger geringe Umwandlungsmöglichkeit in Geld. Während man früher bei der theoretischen Betrachtung das Vertrauen beim Realkredit überhaupt nicht beachtete, hat zuerst Leroy-Beaulieu [1] mit Recht gefordert, daß man das Vertrauensmoment auch als Voraussetzung des Realkredits in der bezeichneten Richtung gelten lassen müssen.

Von den beiden genannten Arten des Realkredits bietet zwar das Faustpfand dem Gläubiger starke Vorteile, da es ihn durch eigenen Besitz vor anderweitiger Verwendung durch den Schuldner schützt, zugleich aber bedeutet diese Rechtseinrichtung eine erhebliche Schwächung der wirtschaftlichen Stellung des Schuldners, der durch die Besitzentäußerung im Betriebe seines Gewerbes gehemmt, wenn nicht völlig gehindert wird; dabei läuft er immer die Gefahr, daß der Pfandgläubiger zwar unbefugterweise, aber Gutgläubigen gegenüber rechtswirksam wie ein Eigentümer über die Pfandsache verfügt. Ferner darf nicht unbeachtet bleiben, daß mit der Entfernung einzelner Bestandteile aus dem Betrieb einmal der Wert des Ganzen sinkt, andererseits auch der Wert der als Pfand vergebenen Sache, deren Bedeutung im Zusammenhang mit der übrigen Einrichtung höher zu veranschlagen ist, als wenn sie losgelöst nur ihren Eigenwert darstellt. - Vor allem trifft diese Kreditnot die mittleren und kleineren Un-

1) Traité théorique et pratique d'économie politique Paris 1895.

ternehmer, denen Gegenstände zur hypothekarischen Belastung nicht zur Verfügung stehen. Größere Betriebe werden infolge ihres meist kapitalistischen Aufbaues und ihrer realen Sicherungsmöglichkeit nicht davon betroffen, so daß Krückmann wohl nicht zu Unrecht vom Faustpfandprinzip als "einem Stück sozialen Unrechts" gesprochen hat [1].

Es wurde gesagt, daß die kreditbedürftigen mittleren und kleinen Gewerbetreibenden nur im geringen Maße die Möglichkeit haben, durch Hypotheken Kredit zu erlangen, da ihnen hierzu die notwendigen Unterlagen fehlen. Ganz allgemein wird aber auch die Brauchbarkeit der Hypothezierung, die nach den meisten Rechtsordnungen nur an Grundstücken, Schiffen und sonstigen umfangreichen Gegenständen (Kabelanlagen, im Bau befindlichen Schiffen usw.) gestattet ist, für den Handelsverkehr insofern stark beeinträchtigt, als die Kosten ihrer Bestellung und Löschung sowie die Umständlichkeiten und der Zeitaufwand ihrer Errichtung und Vollstreckung beachtliche Hemmnisse abgeben. Im Wirtschaftsleben gilt vor allem der Grundsatz: bis dat, qui cito dat; daher findet sich die Hypothek selten als Mittel des kaufmännischen Kreditverkehrs. Es erhebt sich aus diesem Grunde die Frage, wie sich die Vorteile schneller Pfandverwertung mit denen einer besitzlosen Pfanderrichtung vereinen lassen, und auf welche Art die beiderseitigen Nachteile weitestgehend vermieden werden können.

Ein Blick auf die französische Rechtsordnung zeigt uns deren Möglichkeit, ein Handelsunternehmen als Ganzes zu verpfänden, ohne daß der Pfandschuldner genötigt ist, sich des Besitzes zu entäußern, obwohl die Verwertung des verpfändeten Unternehmens verhältnismäßig wenig umständlich und in kurzer Zeit vorgenommen werden kann. Auch wird eine Zerschlagung des Handelsgeschäfts umgangen, die den wirtschaftlichen Eigenwert aufheben würde, den das Unternehmen in seiner Gesamtheit darstellt.

Die deutsche Rechtsprechung lehnt, aus formaljuristischen Gründen, aber auch aus beachtlichen, wenn auch vielleicht widerlegbaren sozialpolitischen, eine derartige Verpfändung des Unternehmens bisher ab [2]. Nach der

1) Arch.f.bürgerl.Recht Bd.8,S.67 ff.,insbes. S. 167.
2) Vgl. RG vom 17.1.1908 Bd.68/49,vom 26.1.09 Bd.70/226, vom 2.4.19 Bd.95/235. A.A.OLG Dresden vom 19.1.10 in LZ 1910/333. Ferner Glaser S. 21 ff.

Auffassung des Reichsgerichts ist ein Handelsunternehmen ein Inbegriff verschiedenartiger Vermögensgegenstände, der sich aus körperlichen Sachen, Forderungen, sonstigen subjektiven Rechten zusammensetzt, zu dem auch nicht minder tatsächliche Beziehungen, Bezugsquellen, Kundschaft und Geschäftsgeheimnisse gehören, die mit der Firma oder mit der Etablissementsbezeichnung verbunden sind; dabei ist es durchaus möglich, daß die Gelegenheit gewinnbringenden Geschäftsbetriebes gerade auf diesen Imponderabilien beruht, die demnach gegebenenfalls den Hauptwert des Unternehmens ausmachen. Aber weder unter Heranziehung des § 22 Abs. II HGB noch des § 857 ZPO gestattet das Reichsgericht eine Verpfändung des Handelsgeschäftes im ganzen. Die Bestimmung des § 22 Abs.II HGB bezieht sich nur auf die Möglichkeit schuldrechtlicher Bindung, das Handelsunternehmen kann nur Gegenstand obligatorischer Rechtsgeschäfte sein. Einen einheitlichen dinglichen Übertragungsakt für das Handelsgeschäft im ganzen sieht die Rechtsordnung nicht vor, sondern ein solcher kann sich nur auf die einzelnen Bestandteile beziehen und muß daher nach deren Beschaffenheit verschieden sein. Der Nießbrauch oder das "ähnliche Rechtsverhältnis" des § 22 Abs. II HGB besteht nicht an dem Handelsgeschäft als Einheit, sondern nur an seinen Einzelteilen. Aus diesem Grunde ist auch eine Verpfändung im ganzen nicht möglich. - Ebensowenig führt auch eine Verwendung des § 857 ZPO zum Ziel. Diese Vorschrift bezieht sich nur auf einzelne Vermögensrechte; das Handelsgeschäft aber bildet einen Inbegriff von solchen und anderen Bestandteilen, es kann also nicht Gegenstand eines einheitlich und dinglich an ihm bestehenden Rechtes sein. Denkbar wäre das nur im Falle ausdrücklicher Gesetzesbestimmung [1]. Alle anderen Vorschriften, die man zur Stützung der Gegenmeinung heranzieht, erstrecken sich immer nur auf schuldrechtliche Verpflichtungen [2]. Eine Verpfändung nach § 1205 BGB, die Einigung und Übergabe voraussetzt, wäre völlig unsinnig, da der Pfandgläubiger meist dazu weder geneigt noch geeignet wäre, den Betrieb an Stelle des Schuldners zu führen, und auch kein Interesse dafür haben wird [3]. Wollt. man unter Verwendung des § 1213 BGB eine Art von Nutzpfandrecht am Un-

1) Vgl. preuß. Ges. über Privateisenbahnen v. 19.8.1895 und vom 11.7.1902.
2) Vgl. BGB §§ 311, 330, 1822 Nr.4; KO §§ 1, 134; HGB §§ 17, 23, 25, 303, 304.
3) Vgl. schon Inst. IV.6.7.

ternehmen zu begründen suchen, so wäre gerade das Gegenteil des erstrebten Zieles erreicht, das ja darauf abgestellt ist, dem Schuldner Besitz und Nutzungen zu überlassen [1]. Erblickt man im Handelsgeschäft ein Immaterialgut, so wäre bezüglich der Verpfändung eine solche gemäß § 1273 BGB möglich, die durch Einigung vollzogen wäre - im Hinblick auf die notwendige Publizität des Pfandrechts ein abzulehnendes Resultat [2].

Nach geltendem deutschen Recht ist also eine Verpfändung eines Handelsgeschäfts im ganzen unmöglich. Dabei spielt wohl auch die erwähnte sozialpolitische Erwägung eine Rolle, den verpfändenden Unternehmer nicht zum Ausbeutungsobjekt seines Pfandgläubigers werden zu lassen. Es darf aber nicht übersehen werden, daß bei der Verpfändung des Betriebes nicht die Arbeitskraft des Unternehmers und auch nicht die Einzelerträgnisse seiner Bemühungen dem Gläubiger als Sicherheit dienen, als vielmehr die Gesamtheit der im Handelsunternehmen zusammengefaßten Einzelbestandteile eine Kreditsicherung abgeben soll. Für die Praxis war bisher die erstere Überlegung ausschlaggebend, und so kamen alle Vorschläge, die sich mit der Einrichtung eines Pfandrechts am Unternehmen, insbesondere in Form eines Registerpfandes, befaßten, zu ablehnenden Ergebnissen [3]. Festzustellen ist demnach eine mangelnde rechtliche Verwendbarkeit einer an sich brauchbaren Kreditbasis.

Die Betrachtung der Kreditgrundlage anderer Rechtsordnungen ist deshalb nicht ohne Interesse, zumal rechtsvergleichende Studien, deren Wert von berufenerer Seite schon oft dargelegt wurde [4], in gleicher Weise "der Erfüllung der höchsten Aufgaben der Wissenschaft zugute kommen, indem sie das juristische Denken bereichern, be-

---

1) Gierke, a.a.O. S. 97.

2) Oppikofer S. 135, Eckhardt ZBH 1927/177, Regelsberger ZHR 14/1, Pisko in Ehrenbergs Hdb. II/198.

3) Denkschr. d.RJM betr. Registerpfandr., Mobiliarhypothek: Reichstag 3. Wahlper. 24/6,8. Ausschuß Nr. 115. - Denkschr.d. Zentralverb.d. deutschen Großhandels: "Einf. d. Reg.- Pfandr." 1925. Salinger, Verh.d. 31. deutschen Jur.T. Bd. 1, S. 409 f. - Schöndorf ZHR 68. Verh. d. 32. deutschen Jur. T. - vgl. auch Siemer, Glaser, a.a.O.

4) Bernhöft Z.f. vergl. Rechtsw. Bd. 1/1 ff. - Kohler, ebenda Bd. 3/161.

leben und vertiefen, wie der Gesetzgebung, der sie die günstigen und ungünstigen ausländischen Erfahrungen vermitteln" [1].

In Frankreich entwickelte sich zunächst gewohnheitsrechtlich ein Pfandrecht am Unternehmen, das später, wie genauer darzulegen sein wird, gesetzliche Regelung erfuhr. Dieser Behandlung einer eigenartigen Einrichtung des französischen Rechts [2] sei eine kurze Darstellung des geschichtlichen Hergangs, den das französische Handelspfandrecht allgemein genommen hat, zur Erläuterung vorausgeschickt.

B. Französisches Handelspfandrecht.

I. Teil: Geschichtliches.

1. Die öffentliche Meinung der napoleonischen Epoche vertrat die Ansicht, die Kreditbedürftigkeit eines Kaufmanns sei das sicherste Anzeichen für seinen unmittelbar bevorstehenden Zusammenbruch [3]. Man scheute sich deshalb, Kredit in Anspruch zu nehmen; wurde einmal davon Gebrauch gemacht, so griffen die erwähnten Vermutungen für und gegen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers ein. Der Code de commerce vom 20. September 1807 regelt aus diesem Grunde das in der damaligen Praxis äußerst seltene kaufmännische Pfandrecht nicht. - Die in der Folgezeit häufiger werdende Inanspruchnahme der Verpfändung als Kreditbeschaffungsmittel ist auf

1) Rabel Z.f. ausl. und intern. Pr. R. Bd. 1/2.

2) Zur "floating charge" des englischen Rechts s. Gierke S.86, Glaser S. 46. - Österreich kennt nach § 341 der Exekutionsordnung die Vollstreckung in das Unternehmen als ganzes durch Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung. Damit ist auch die vertragliche Verpfändung ermöglicht, die zum großen Teil von ihrer Durchführung und Realisierbarkeit abhängt. Allerdings zeigt sich die öster. Praxis der Verpfändung des Unternehmens wenig geneigt. Vgl. Rosenberg, S. 152, Neumann, Komm. zur EO Wien 1909/10 S. 981, Ohmeyer, Das Unternehmen als Rechtsobjekt Wien 1906, S. 27.

3) Lyon-Caen, Traité 5 5e Bd. 3/238.

verschiedene Ursachen zurückzuführen.Allgemein läßt sich seit der sogenannten "industrial revolution", also seit Beginn des vorigen Jahrhunderts eine Zunahme der vermögenswerten Mobilien feststellen, die den völligen Umbau der volkswirtschaftlichen Struktur zur Ursache haben.Es ist vor allem die Zeit der Umstellung von der Einzelherstellung der Waren auf Bestellung zur Vorratsproduktion, die es naturgemäß mit sich bringt, daß die lagernden Waren gern als Kreditgrundlage verwendet worden wären. Es wäre für den Kaufmann sehr vorteilhaft gewesen,hätte er diese Stapelware verpfänden können, um die zur Aufrechterhaltung der Produktion notwendigen Geldmittel sich durch Kredit zu beschaffen. Diesen Bedürfnissen kam zuerst ein Gesetz vom 28. Mai 1858 entgegen [1], dem zufolge mittels Lagerschein (warrants) solche Waren verpfändet werden konnten, die in öffentliche Lagerhäuser (magasins généraux) eingelagert waren.Einen anderen,nicht weniger wichtigen Grund zur häufigeren Verwendung des handelsrechtlichen Pfandrechts gab die Abschaffung der Personalexekution, der Schuldhaft (contrainte par corps) ab : das Gesetz vom 22. Juli 1867 [2]. Der Gläubiger, dem jetzt diese Sicherungsmöglichkeit entzogen war, war genötigt, sich nach einer anderen realen Garantie für seine Forderung umzusehen; er fand sie in der Anwendung des Pfandrechts im Handelsverkehr.

2. Der Code de commerce von 1807 behandelte allein das Vorzugsrecht (privilège) des Kommissionärs,das nicht auf Verpfändung der in Betracht kommenden Gegenstände beruht, sondern vielmehr eine Art gesetzlichen Pfandrechts darstellt [3]. Wollte man daher im Handelsverkehr eine Verpfändung bestellen, so waren die Vorschriften des bürgerlichen Rechts anzuwenden, da das Handelsrecht keine Sonderbestimmung getroffen hatte.Schweigt der Code de commerce, dann greift der Code civil ein [4]; allerdings ist diese Ansicht, die man durchaus als herrschend bezeichnen kann, nicht ohne Widerspruch geblieben [5]. Bedeutsam wird die Anwendung der bürgerlich-rechtlichen Vor-

1) D 1858. IV. 69.
2) D 1867. IV. 75.
3) C.de com. art. 91-95 alter Fassung.
4) Cass. civ. 19-VI-1860 D 60.I.249.
5) Bordeaux 17-IV-1845 D 45.II.118, Paris 29-III-1856 D 56.II.228. Paris 7-III-1857 D 57.II.213.

schriften insbesondere für die Formen, in denen sich Pfandbestellung und Pfandverwertung zu vollziehen haben. "Der Staatsrat ist der Ansicht, daß die Handelsgerichte ihre Entscheidungen auf Grund ihrer Überzeugung, nach den Vorschriften und aus dem Geist des Code de commerce zu treffen haben; schweigt der Code de commerce, dann nach gemeinem bürgerlichen Recht", heißt es in einem Gutachten [1]. Diese offizielle Ansicht, daß der Code de commerce kein Sondergesetz sei, sondern daß er sich auf das bürgerliche Recht stütze, daß dieses stets subsidiäre Geltung habe, wird durch eine konstante Rechtsprechung gewahrt [2]; sie findet außerdem noch Anhalt in den Motiven des (weiter unten zu behandelnden) Gesetzes vom 23. Mai 1863, daß die Verpfändung im Handelsverkehr ausdrücklich zuläßt: "Die Verfasser des Code de commerce nahmen die Grundsätze und Vorschriften des code civil in jeder Hinsicht zur Grundlage ihrer Arbeit, ohne daß es einer ausdrücklichen Verweisung bedurfte, indem sie sich die Aufgabe stellten, sie zu vervollständigen oder dort zu ändern, wo es die Bedürfnisse des Handelsverkehrs erforderten." Die Richtigkeit dieses Grundsatzes wird ferner dadurch bestätigt, daß man die Vorschriften des Code civil über den Kauf (insbesondere art. 1657 c.c.) auch auf Handelskäufe für anwendbar erklärt, falls der Code de commerce keine Auskunft gibt [3].

3. Mangels handelsrechtlicher Bestimmungen waren also nach dem Gesagten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf die Verpfändung überhaupt anzuwenden. Deren umständliche und kostspielige Art der Vollstreckung waren Gründe, "de gêner le commerce". Um unhaltbare Mißstände, vor allem die im Konkurrenzkampfe so hemmende Behinderung durch Formvorschriften abzustellen, erging das Gesetz vom 23. Mai 1863 , das an Stelle der Überschrift in Buch I, Titel IV des Code de commerce "Von den Kommissionären" setzte: "Von der Verpfändung und den Kom-

---

1) Zit.da unveröffentlicht, nach Lyon-Caen, Traité 5e Bd. 1/88.

2) Montpellier 4-I-1853 D 54.II.171. Lyon 27-VIII- 1849 D 50.II.14. Paris 15-II et 21-VI-1842 D 42.II.176,17. Lyon 12-VII-1849 D 52.II.79. Paris 3-VI-1844 D 44.II 188. Poitiers 21-VII-1842 D 42.II.101. Douai 18-IV- 37 D 38.II.209. Cass.civ. 17-V-1847 D 47.I.161. Cass.req. 6-V.1845 D 45.I.231. Cass.req. 18-III-1845 D45.I.242. Cass.req. 17-III-1829 D 29.I.184.

3) Dijon 11-II-1870 D 1872.II.193. Cass.req. 19-II-1873 D 73.I.301.

4) D 63.IV.73.

missionären". In der neuen Fassung bilden die früheren art. 91-93 die jetzigen art. 93 und 94, wobei jene zum Teil ganz abgeschafft, zum Teil geändert wurden. Art. 91-93 der neuen Fassung enthalten jetzt die Bestimmungen über das kaufmännische Pfandrecht. - Große Schwierigkeiten bereitete die Verpfändung eines Handelsunternehmens (fonds de commerce), den man als bewegliche, unkörperliche Sache, die gleichwohl kein übertragbares Recht ist, nicht unter die neugeschaffenen Vorschriften des Code de commerce zu fassen vermochte. Hierauf wird im einzelnen noch zurückzukommen sein. Eine der Verpfändung in Lagerhäusern entsprechende Regelung wurde auch für andere Pfandobjekte durch warrants agricoles und warrants hôteliers getroffen [1].

II. Teil: Die handelsrechtliche Verpfändung im allgemeinen.

1. Die Verpfändung des französischen Rechts ist ein Vertrag, kraft dessen der Schuldner oder ein Dritter dem Gläubiger eine bewegliche Sache übergibt und ihm dabei das Recht einräumt, diese Sache bis zur Bezahlung der Schuld oder bis zur anderweitigen Erfüllung zu behalten, im Falle der Nichterfüllung aus dieser Sache vor anderen Gläubigern Befriedigung zu suchen. Diese Art der Pfandbestellung bezeichnet man als "gage" (art. 2072 - 2073 c.c.), wobei zu beachten ist, daß "gage" sowohl den Verpfändungsvertrag als auch den Pfandgegenstand in sich begreift [2]. Die in diesen Bestimmungen zum Ausdruck gelangenden Grundsätze sind für das bürgerliche Rechtsgebiet die gleichen wie im Handelsrecht. Vornehmlich sind es drei Befugnisse, die die Verpfändung dem Pfandgläubiger verleiht:

a) ein Zurückbehaltungsrecht (art. 2082 c.c.), das in bestimmten Fällen auch für Forderungen besteht, die durch das Pfand nicht gesichert sind (art. 2082 Abs. II c.c.). Daß dieses Rückhaltungsrecht bei der Verpfändung eines Handelsunternehmens nicht zur Entstehung kommen kann, wird unten betrachtet werden.

b) Das Recht, die Sache versteigern oder sich durch

1) Ges. v. 30. IV. 1906 D 1907. IV. 8; Ges. v. 8. VIII. 1913 D 1916. IV. 7.
2) Lyon-Caen, Traité 5e Bd. 3/237.

gerichtlichen Akt an Zahlungsstatt überweisen zu lassen (art. 2078 c.c.), welch letztere Möglichkeit bei einem verpfändeten Handelsunternehmen nicht gegeben ist.

c) Schließlich ein Vorrecht auf den Kaufpreis (art. 2073, 2102 c.c.).

2. Es wurde schon erwähnt, daß es vor dem Gesetz vom 23. Mai 1863 keinen Unterschied zwischen bürgerlichrechtlicher und handelsrechtlicher Verpfändung gab. Die Vorzüge des Gesetzes lagen demnach darin, daß es die kaufmännische Verpfändung zugunsten einer ungehemmten Abwicklung des Handelsverkehrs formfreier und weniger kostspielig gestaltete. - Zunächst sind nun die Unterschiede zwischen der Verpfändung des bürgerlichen Rechts und der des Handelsrechts herauszustellen.

Nach art. 91 c.de com. liegt eine kaufmännische Verpfändung dann vor, wenn sie durch Handelsgeschäft abgeschlossen wird, gleichgültig, ob von einem Kaufmann oder von einem Nichtkaufmann. Diese Fassung erklärt sich daraus, daß das französische wie alle romanischen Handelsrechtssyteme bei der Abgrenzung ihres Gebietes vom sogenannten objektiven Prinzip ausgehen. Das Handelsrecht wird nicht, wie nach deutscher Auffassung, als Standesrecht der Kaufleute angesehen, sondern als "sachliches Spezialrecht des Handels" [1]. In Verfolgung dieses Prinzips ergibt sich die Akzessorietät im Charakter des Pfandrechts; denn zur Bestimmung, ob eine Verpfändung den handelsrechtlichen Regelungen untersteht, ist stets von der Natur der zu sichernden Schuld auszugehen. Ist diese ein Handelsgeschäft, so unterliegt auch die sie garantierende Verpfändung dem Code de commerce, andernfalls greifen die Vorschriften des Code civil Platz. Auch hier findet also der Rechtsgrundsatz "accessorium sequitur principale" Anwendung. Sehr einfach ist die Feststellung, wenn die zu Grunde liegende Schuld kein Darlehn ist; denn dann läßt sich deren Charakter nach art. 632 ff. c.de com., die die Zuständigkeit der Handelsgerichte abgrenzen, mit Leichtigkeit ermitteln. Es bedarf in diesem Falle nur der Nachforschung, ob die Hauptschuld unter den in art. 632 ff. c.de com. aufgezählten Geschäften zu finden ist oder nicht [2]. - Schwieriger ist die Untersuchung, wenn die zu

1) Gierke im Handwörterbuch der Rechtsw. "Handelsrecht". Wolff in Z.f.ausl.und intern.Pr.R. Bd. I/509 ff. Lyon-Caen, Traité 5e Bd. I/114.
2) Lyon-Caen Traité 5e Bd. I/107.

sichernde Forderung ein Darlehn ist, was zumeist zutreffen wird, wenn es sich um das Pfandrecht als Krediteinrichtung handelt. Man nimmt in diesem Falle an, daß sich der Charakter der Darlehnsschuld nach deren Verwendungszweck richtet. Dieser Punkt war bei den Beratungen des Gesetzes vom 23. Mai 1863 der Anlaß heftigen Streites[1]. Ein Beispiel möge die Sachlage verdeutlichen: ein Darlehnsempfänger, der nach seiner Erklärung die Verbindlichkeit für seinen Geschäftsbetrieb eingegangen ist, verwendet das erhaltene Geld seiner Erklärung zuwider privat; besteht dann für Dritte die Möglichkeit, zu ihren Gunsten geltend zu machen, die Verpfändung sei wegen Nichtbeachtung der Vorschriften des Code civil nichtig? Es ist bis jetzt zu keiner eindeutigen Lösung dieser Streitfrage gekommen[2]. Auf den Einwurf des Abgeordneten J u l e s F a v r e anläßlich der Beratungen des bereits öfter erwähnten Gesetzes vom 23. Mai 1863, der die Ausdehnung des Gesetzes auf Nichtkaufleute, wenn sie durch Handelsgeschäft eine Verpfändung vornehmen, abgelehnt wissen wollte, entgegnete der Berichterstatter V e r n i e r: der Darlehnsnehmer könne sich ja über den Verwendungszweck der Summe schriftlich erklären[3]. Daß damit die Schwierigkeit keineswegs beseitigt ist, die erst dann beginnt, wenn der Darlehnsempfänger über die Bestimmung des Geldes täuscht, liegt auf der Hand. Gelingt dem Darleiher im Streitfall der Beweis, daß er erklärungsgemäß an die kaufmännische Verwendungsbestimmung des Darlehns hätte glauben müssen, so finden art. 91 ff. Code de commerce Anwendung. Bei einem non liquet ist er, der eine Sache nach handelsrechtlichen Grundsätzen verpfändet hat, nicht geschützt. Dritte können sich dann zu ihren Gunsten auf die Nichtigkeit der handelsrechtlichen Verpfändung berufen. –

Nach dem oben entwickelten objektiven Prinzip ist für die Beurteilung der Natur der Verpfändung der Stand des Gläubigers ohne Bedeutung[4]; sie untersteht auch dann dem Handelsrecht, wenn es sich um das Darlehn eines Nicht-

1) Lyon-Caen Traité 5e Bd. III/243.
2) Riom 20-XI-1913 S. 1915.II.33. Angers 25-I-1905 D 07. II.85.
3) Lyon-Caen Traité 5e Bd. III/243.
4) Rouen 2-XII-1899 D 1900.II.501.

kaufmanns handelt, das für dessen Geschäftsbedürfnisse aufgenommen ist [1]. -

Unbeachtlich ist ferner die Art des Pfandgegenstandes; es kann eine Forderung, eine Aktie oder sonst etwas Beliebiges sein. Ebensowenig ist der Stand des Schuldners entscheidend. In dieser Hinsicht verdient jedoch eine viel erörterte Streitfrage Erwähnung: Ist die Verbindlichkeit, die eine Handelsgesellschaft auf sich nimmt, notwendig eine kommerzielle? Die Ansichten darüber sind geteilt. L y o n - C a e n und R e n a u l t [2] wenden sich mit Nachdruck gegen eine allgemeine Kommerzialisierung aller Rechtsgeschäfte einer Handelsgesellschaft (wobei selbstverständlich nur die juristischen Personen in Frage kommen) und lehnen demzufolge auch die Meinung ab, daß jede von einer solchen Kapitalgesellschaft eingegangene Verpflichtung ein Handelsgeschäft sei. Gegen sie steht jedoch die herrschende Praxis, voran die des Cassationshofes, die sich vor allem auf die Vorarbeiten zum Gesetz vom 1. August 1893 [3] berufen können, das das Gesetz über die Handelsgesellschaft vom 24. Juli 1867 abänderte, indem es ausdrücklich feststellt, alle von handelsrechtlichen Kapitalgesellschaften getätigten Rechtsgeschäfte seien Handelsgeschäfte [4].

Der Kaufmannstand des Schuldners kann jedoch insofern erheblich werden, als nach art. 638 Abs. II c. de com. eine dem § 344 Abs. I HGB ähnliche Vermutung aufgestellt wird, derzufolge alle von einem Kaufmann vorgenommenen Geschäfte bis zum Beweise des Gegenteils als Handelsgeschäfte gelten, daher also auch das von einem Kaufmann bestellte Pfand und die ihm zu Grunde liegende Verpflichtung. Ist im anderen Fall der Schuldner kein Kaufmann, so muß ihm die Kommerzialität der Verpflichtung bewiesen werden [5]; davon hängt dann wieder die Natur der Verpfändung ab. Nach der überwiegend angenommenen Akzessorietätstheorie unterliegen alle für ein Han-

---

1) Cass.req.17-VI-1907 D 09.I.413.Bourges 27-I-1857 D 57. II.68 Bourges 4-VII-1860 D 60.V.206.Cass.civ.30-VII-1907 D 08 I.61. Paris 26-II-1858 D 60.V.6.Cass. req. 10-I-1859 D 59-I.225. A.A.Besançon 15-XII-55 D 56.II. 261.

2) Traité 5e Bd. I/216 ff. II/1085.III/243,f.

3) D.93.IV.68.

4) Lacour D 95.II.105.Cass.req.17-I.1907 ann.de dr.com. 1907/477.-Gesetz v.24-VII-1867 D.67.IV.98.

5) Beachte art.1341 c.c., Ges.v.27-XII-1923 art.27. Lyon-Caen Traité 5e I/192.D 1925.IV.116.

delsgeschäft eingegangenen Verbindlichkeiten dem Handelsrecht [1]. Der ursprüngliche Gesetzentwurf des Gesetzes vom 23. Mai 1863 ging vom subjektiven System in dem bereits erwähnten Sinne aus; erst von der Kommission des Corps législatif stammt der Vorschlag der Ausdehnung auch auf von einem Nichtkaufmann bestellte Verpfändungen, sofern nur eine kaufmännische Schuld vorliegt. Der Grund für diese Abänderung ist wohl in dem Wunsch zu suchen, den objektiven Grundsatz des frahzösischen Handelsrechts nicht zu verwischen. Ein Eingehen auf die früher vielbehandelte Frage [2] über den Zinsfuß erübrigt sich aus dem Grunde, weil durch ein Gesetz vom 18. April 1918 eine eindeutige Lösung dahingehend herbeigeführt worden ist, daß die gesetzlichen Zinsen 5 % für bürgerlichrechtliche, 6 % für handelsrechtliche Geschäfte betragen [3].

Unsere Untersuchungen haben ergeben, daß sich die handelsrechtliche Verpfändung von der bürgerlichrechtlichen durch den Charakter der zu sichernden Forderung unterscheidet. Diese Differenzierung greift immer dann Platz, wenn der Schuldner selbst verpfändet. Greift ein Dritter zu seinen Gunsten durch Pfandbestellung ein, so fragt es sich, ob eine solche Verpfändung eine Art sogenannte Realbürgschaft (art. 2011 c.c.) abgibt und als solche niemals Handelsgeschäft wäre, mag der Bürge Kaufmann sein oder nicht [4]. Die Kommerzialität eines Rechtsgeschäftes muß im objektiven System ausdrücklich festgestellt sein [5]. Es ist durchaus denkbar, daß die von einem Dritten bestellte Verpfändung eine Realbürgschaft darstellt. Dagegen sprechen jedoch die Motive des Gesetzes vom 23. Mai 1863, die seine Bestimmungen auf alle Verpfändungen angewendet wissen wollen, ohne Unterschied, ob der Verpfänder der Schuldner selbst oder ein Dritter ist. Erreicht

---

1) Cass. civ. 29-I-1883 S. 85.I.482; ders. 28-I-1878 D 79. I.737. A.A. Rouen 28-XI-1856 D 57.II.98. und Paris 11-IV und 23-VI-1863 D 63.V.5,6. - Aus der reichlichen Kasuistik: Cass. req. 28-I-79 S 79.I.289; ders. 1-XII-51 S 51.I.23; 24-XI-03 S 04.I.80. 6-XII-12 S 12. I.216; Cass. civ. 29-XI-65 D 66.I.27.

2) Cass. 26-I-88 S. 88.I.457; Cass. crim. 9-XI-88 S 89.I. 393. Lyon 2-IV-88 S 90.II.41.

3) D 1918.IV.188.

4) Cass. 26-V-1866 S 66.I.279; Cass. 27-VIII-67 S 67. I. 375; Bordeaux 12-V-73 S 73.II.220; Paris 26-VII-76 S 77. II.141; Dijon 23-XI-81 S 82.II.75; Paris 2-V-13 D 19. II.191; Douai 21-VI-97 D 98.II.281.

5) Lyon-Caen, Traité 5e I/213 f.

werden soll allein die möglichste Vereinfachung von Pfandbestellung und Pfandverwertung.

3. Der Code civil kennt für die Verpfändung als solche keine Formvorschriften außer den Beweisregeln der art. 1341 ff. Formvorschriften müssen nur beachtet werden, um die Verpfändung gegen Dritte wirksam werden zu lassen. Vorläufer dieser pfandrechtlichen Bestimmung finden sich schon im Code Michaud (Ordonnance du Janvier 1629 art. 148) und in der Ordonnance de 1673 (Titre VI, art. 7/8). Letztere Bestimmung forderte zur Wirksamkeit der Pfandbestellung sogar einen notariellen Akt. Art. 2074 c.c. begnügt sich mit Schriftlichkeit, während der Code de commerce in seiner neuen Fassung, also seit dem Gesetz vom 23. Mai 1863 auch von diesem Erfordernis absieht. Die ratio legis der art. 2074, 2075 c.c. ist, unlautere Machenschaften zu verhindern, die der Schuldner entweder allein zu seinen Gunsten oder im Verein mit einem Gläubiger, dem er eine günstigere Stellung einräumen will, dadurch vornehmen kann, daß er Pfandgegenstände heimlich bei Seite schafft. Die Formvorschriften des Code civil unterscheiden sich danach, ob körperliche oder unkörperliche Gegenstände zum Pfand gegeben werden [1].

Die Verpfändung zur Sicherung einer - kaufmännischen oder bürgerlich-rechtlichen - Schuld bedarf zum Wirksamwerden zwischen Gläubiger und Schuldner keiner Form [2]; auch hinsichtlich der art. 109 c.de com. 1341 Abs. II c.c. kann der Beweis der Verpfändung auf alle Art erbracht werden. Denn die lästige und den Interessen der Parteien meist nicht entsprechende [3] Vorschrift des art. 1341 c.c., der grundsätzlich den Zeugenbeweis bei Geschäften über frcs. 500.- [4] ausschließt, findet im Handelsrecht bis auf wenige (unten zu behandelnde) Ausnahmen keine Anwendung [5]. Historisch geht die Bestimmung zurück auf die Ordonnance de la procédure von 1667 und auf die von Moulins aus dem Jahre 1556. Streitig ist,

1) Vgl. c.c.art. 2074, 2075 i. Verb.m.1690 für den Kommissionär.
2) Lyon-Caen, Traité 5e III/249.
3) Vgl. Capitant, Bulletin de la Société d'études législatives Bd. 14/190.
4) Seit 1.4.1928 D 28.IV.247; früher bis frcs. 150.-
5) Cass. req.17-III-68 D 68.I.293;ders.29-VI-93 D 94.I. 407; Cass.civ. 19-I-1874 D 74.I.141.

ob die Vorschrift dazu dient, die Zahl der Prozesse zu verhindern - dann wäre sie d'ordre public und unabänderlich - oder ob sie den Schutz des Beklagten bezweckt: in diesem Falle könnte sie bei Einverständnis der Parteien unbeachtet bleiben. Die Praxis entscheidet in diesem letzteren Sinn [1].

Im Interesse der Beschleunigung des Handelsverkehrs geht das Gesetz vom 23. Mai 1863 davon aus, zwischen den Bestimmungen für den Verkauf eines Gegenstandes und für seine Verpfändung hinsichtlich der zu erfüllenden Formvorschriften keinen Unterschied zu machen [2]. Demnach unterscheiden sich die Vorschriten danach, ob es sich um einen körperlichen oder unkörperlichen Gegenstand handelt, der verpfändet werden soll. Die Regelung für körperliche Gegenstände (Sachen) ist für die folgende Darstellung ohne Interesse und scheidet daher aus der Betrachtung aus [3].

Als unkörperliche Gegenstände können Grundlagen der kaufmännischen Verpfändung sein: Wertpapiere, sonstige Forderungen (art. 91 Abs. II c.de com.), Staatsrenten trotz ihrer gesetzlichen Unpfändbarkeit [4], ferner Patente, Warenzeichen, Urheberrechte, ein Handelsunternehmen im ganzen, wovon im folgenden genauer zu handeln sein wird.

III. Teil: Die Verpfändung eines Handelsunternehmens.

1. Das französische Recht kennt ebensowenig eine gesetzliche Begriffsbestimmung des Handelsunternehmens wie das deutsche. Die Vorfrage, wie das Objekt der Verpfändung zu bestimmen ist, erwächst aus den Bedürfnissen des Verkehrslebens und ist ihnen entsprechend zu beantwor-

1) Cass. civ. 1-VI-1893 D 93.I.445; Cass.req.23-VI-1894 D 94.I.372; Cass.civ,8-VI-1896 D 97.I.464; Cass.req. 20-X-1903 D 04.I.42; Cass.req. 1-VIII-1906 D 09.I.398; Cass.req. 18-VII-1907 D 10.I.79.

2) Exposé des motifs de la loi; rapport fait au Corps législatif: zit.nach Lyon-Caen, Traité 5e III/265.

3) c.de com. art. 91 Abs. I, art. 109.

4) Gesetz vom 8 nivôse an VI, vom 28 floréal an VII; vgl. Paris 13-I-1854 S 54.II.209; 19-I-1886 S 87.II.1.Cass. 28-XI-1894 S 95.I.405; 2-VII-1894 D 94.I.497.

ten. Wollen wir entscheiden, welchen der verschiedenen Begriffe "Unternehmen" wir verwenden wollen, so muß zunächst klargestellt werden, daß zwar "Unternehmen" ein juristischer Begriff, aber kein von der Rechtswissenschaft geschaffener, sondern aus dem wirtschaftlichen Leben übernommen ist. Dies wird schon durch die Tatsache bewiesen, daß das tägliche d.h. das wirtschaftliche Leben sich schon seit langen zwar ein unscharfes, aber immerhin für den Geschäftsverkehr zureichendes Bild vom Unternehmen gemacht hat; denn sonst besäßen nicht die Sprachen der Kulturvölker sämtlich eine oder mehrere vor der juristischen Würdigung entstandene Bezeichnungen dafür. Es steht dies im Zusammenhang damit, daß das objektive Recht, wie wir es auch immer erklären mögen, auf wirtschaftlichen Gebieten vor allem dem Zweck dient, vorhandene wirtschaftliche Güter zu schützen, folgeweise die Begriffe dafür nicht erst zu konstruieren, sondern höchstens anzupassen hat. Dies ist auch der Grund dafür, daß die französische Rechtsprechung einen einheitlichen konstanten Standpunkt einnimmt, der vereinzelt aus den Kreisen der Theorie Widerspruch erfährt.

Der Code civil kennt wie alle entwickelten Rechtssysteme zwei durchgehende Einteilungen der Rechtsobjekte. Er scheidet diese "Biens" einmal in körperliche und unkörperliche, zum anderen in bewegliche und unbewegliche. Körperliche Gegenstände besitzen eine materielle Existenz, es sind Sachen (choses) oder Sachteile, quae tangi possunt; unkörperliche dagegen existieren nur abstrakt, es sind Rechte schuldrechtlicher und dinglicher Natur[1] und, wie zu zeigen sein wird, auch das Handelsunternehmen[2].

Keine der vielen Ansichten über das Wesen des Unternehmens kann dem Einwand entgehen, daß es nicht nur aus dem bestehe, was in mehr oder weniger großem Umfang als Warenlager, Außenstände, eventuell auch Schulden in der Hand des Unternehmers vereinigt ist, daß vielmehr auch eigentümliche Rechtslagen (Kundschaft und dergl.) dazu gehören. Aus diesem Grunde bezeichnet man es zumeist als Inbegriff (universitas, universitalité); es läßt sich nicht behaupten, daß dieser Ausdruck besonders klar sei.

1) c.c. art. 526, 529, 530.
2) Zivilgesetze Bd. 1 zu art. 516; Colin-Capitant I/674.

Als Inbegriff kann man sowohl das Vermögen einer Person und die davon abgeleitete Erbschaft, also sachlich und besonders rechtlich scharf umgrenzte Einheiten von Rechtsobjekten bezeichnen, als auch jedes Konglomerat von Sachen, Rechten und Verbindlichkeiten, das sich in einer rechtsgeschäftlichen Beziehung zwischen zwei Parteien aus rein zufälligen Beweggründen zusammenfindet. So schwankt denn die Mehrzahl der französischen Schriftsteller zwischen diesen beiden Extremen der universalité de droit bzw. de fait hin und her, ohne theoretisch zu einem festen Ergebnis zu kommen[1]; denn ob eine Gruppierung von Werten sich so typisch und so oft wiederholt, daß die Rechtsordnung einen festen Rahmen dafür bildet - die Entwicklung von der universalité de fait zur universalité de droit - ist keine begrifflich feststehende Eigenschaft dieser Gruppierung, sondern ein wirtschaftlicher Vorgang.

Nach herrschender Praxis bildet ein Handelsunternehmen "eine juristische Einheit sui generis, die außer körperlichen Elementen auch unkörperliche enthält (Stammkundschaft, Laufkundschaft, Recht auf den Mietvertrag, Etablissementsbezeichnung, Firma), von denen die einen fehlen können, ohne daß damit das Unternehmen zu bestehen aufhört; das einzige essentiale besteht aus Stammkundschaft (clientèle) und Laufkundschaft (achanlandage). Etablissementsbezeichnung und Firma haben trotz ihrer Wichtigkeit nicht die Bedeutung von Stamm- und Laufkundschaft, sie sind keine Wesensbestandteile, ohne die allein das Handelsunternehmen nicht bestehen könnte"[2].

Legt man diese Entscheidung zu Grunde, so läßt sich ganz allgemein sagen: das Handelsunternehmen stellt einen Inbegriff von Gegenständen dar, die zur Ausübung eines Handelsgewerbes dienen. Seine hauptsächlichsten Bestandteile sind: die Geschäftseinrichtung, die Kundschaft, das Warenlager, die Firma, das Recht auf den Mietvertrag (droit au bail) derjenigen Räumlichkeiten, in denen das Handelsgewerbe ausgeübt wird, schließlich noch das möglicherweise verwendete Warenzeichen. Körperliche und unkörperliche Gegenstände, die durch ein gemeinsames Band zusammengehalten werden, machen also in ihrer Verbundenheit den Begriff des Handelsunternehmens aus; dieser Gegenstandsinbegriff (universum corpus, universalité juri-

1) Ältere Lit. bei Gombeaux S.23 (Thèse), neuere bei Cornulier-Lucinière S.62.
2) Paris 12-VI-1928 D 29.II.33.

dique, entité juridique) findet übrigens historisch erste Erwähnung schon in den römischen Quellen, wenn vom Vermächtnis eines Bankunternehmens gesprochen wird [1]. Streit bestand darüber, ob der fonds de commerce bewegliche oder unbewegliche Sache sei; für letztere Ansicht sprach die Behandlung bei der Eintragung, neuerdings auch gewisse Formalitäten des Gesetzes von 1909 [2]. Doch wird überwiegend an der Behandlung als bewegliche Sache festgehalten. Geht man von dieser Begriffsbildung des Unternehmens als eines Inbegriffs von Gegenständen aus, so ist er unter die unkörperlichen Mobilien einzureihen; denn diese Vereinigung der verschiedenartigen Bestandteile in einem Handelsunternehmen bildet eine Gesamtheit, die von der Summe der Einzelheiten verschieden ist und daher besonderen Vorschriften unterstellt zu werden verdient: diese Gesamtheit bildet einen beweglichen, unkörperlichen Gegenstand [3]. Unkörperlich ist vor allem die Kundschaft. Mit dem Begriff des achalandage, der in der romanischen Rechtsentwicklung schon längst eine wichtige Rolle spielt, berührt sich sehr eng P i s k o s "Absatzgelegenheit". Ungefähr jeder französische Schriftsteller versteht darunter etwas anderes [5]. Am besten trifft das Richtige vielleicht P l o y a r t [6] mit der Bezeichnung als Fähigkeit des Unternehmens, Kunden zu haben, im Gegensatz zu einem nach französischem Recht nicht minder wichtigen Teil, der clientèle, der vielfach mit der Stammkundschaft identifiziert wird [7]. Zum Verständnis der französischen Literatur ist jedoch zu bemerken, daß diese beiden Begriffe vielfach auch anders unterschieden oder sogar einander gleichgestellt werden [8]. Jedenfalls aber vertreten diese beiden Elemente das, was P i s k o "Absatzgelegenheit", R e g e l s b e r g e r "Gelegenheit zum Geschäftsbetrieb" [9] nennen. Die Stellung innerhalb des

1) Dig.31.I.77.16. – Gomboaux S.130 ff.
2) Lavalette – Simon. A.A. Lyon-Caen.
3) Planiol-Ripert III/108, Colin-Capitant I/695, Lyon-Caen Traité 5e III/203. Cass.req.13-III-1888 D 88.I.351.
4) a.a.O. S. 19 f.
5) Rosenberg S.29.
6) a.a.O. S. 10.
7) Lacour S. 118.
8) Vautrin S.7, Batard S.27, Blondel S.8, Cornulier-Lucinière S. 67.
9) ZHR I-12.

fonds de commerce kennzeichnet sich durch die in der französischen Theorie und Praxis herrschende Auffassung als universalité, welche, wie bereits gesagt, meist als selbständiges, unkörperliches Rechtsobjekt unter Einschluß der materiellen Elemente betrachtet wird; innerhalb der universalité behandeln die meisten Autoren und auch die Praxis die immateriellen Elemente, in erster Linie den achalandage, als führend. L y o n - C a e n z. B. bezeichnet alle übrigen Teile des fonds de commerce nur als "accessoire d'achalandage" [1]. Weniger bestimmt, aber im gleichen Sinn C o t i l l o n : "Le fonds de commerce est donc un ensemble d'éléments, dominé par un élément essentiel, l'achalandage" [2]. - Merkwürdigerweise übersehen die französischen Theoretiker gegenüber der Kundschaft Einkaufs- und Fabrikationsgelegenheiten vollkommen.

Diese Begriffsbestimmung des Handelsunternehmens als beweglicher Gegenstand ist erst eine Errungenschaft der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Neuzeit; früher sah man nach dem Grundsatz: vilis mobilium possessio das Handelsunternehmen als ein fingiertes Immobile an, um ihm dessen weitergehenden Schutz zugute kommen zu lassen; so erklärt eine Entscheidung des Parlaments von Besançon vom 31. August 1641: "Die Waren, die einen fonds de boutique bilden, sind eine Einheit, die ihrerseits wiederum ein fingiertes Immobile darstellt" [3]. -

Heute wird neben der oben skizzierten Meinung nur noch vereinzelt etwas anders vertreten. So unternimmt V a l é r y [4] einen praktisch kaum brauchbaren Versuch, dem Geschäft eine Art von Rechtspersönlichkeit zu verleihen. Er unterscheidet zwischen dem Handlungshaus (maison de commerce) und dem fonds de commerce; ersteres sei gebildet aus den Personen, die das Unternehmen in Gang halten, letzterer sei nichts weiter als ein Sondervermögen, das Kapital von toten Dingen, das sie dabei benötigen, das also dem Handlungshaus zustehe. Das Rechtssubjekt ist für Valéry eine Art Interessengemeinschaft zwischen Prinzipal, höheren Angestellten und Gläubigern.

1) Manuel S.405, Mazeaud D 29.II.33. Thaller-Percerou S.67, Mouchet S.22.
2) a.a.O. S. 62.
3) zit. nach Lyon-Caen, Traité 5e III/192.
4) Ann. de dr.com. 1902/209; D 03.II.249.

Diese Lehre beruht auf einem Irrtum, weil einmal das Handelsunternehmen des Einzelkaufmanns nicht das einzige Zugriffsobjekt seiner Gläubiger darstellt, andererseits bei Sondererwerb des Unternehmens die Schulden nicht mitübergehen [1]; als juristische Konstruktion bestehender Verhältnisse bedeutet diese Meinung eine Verkennung der Rechte der verschiedenen Gruppen. Ähnlich und aus denselben Gründen abzulehnen ist die Lehre von M a g n i n [2], der im fonds de commerce ein nur den kaufmännischen Gläubigern unterworfenes, vom Privatvermögen des Kaufmanns unterschiedenes Zweckvermögen sieht, "pécule commercial", ein "patrimoine à part". Eine eigenartige Ansicht von T h a l l e r [3] baut den Begriff des Unternehmens allein auf der Absatz- oder Umsatzgelegenheit auf und schaltet radikal alle materiellen Elemente aus: "Le fonds de commerce n'est pas un tout ayant une économie propre; c'est la clientèle seule qu'on devrait reserver cette qualification".

Aus der herrschenden und unseres Erachtens allein richtigen Konzeption des Handelsunternehmens als eines beweglichen und unkörperlichen Gegenstandes, der dennoch kein Recht darstellt, ergeben sich eine Reihe wichtiger Folgerungen:

a) Der Grundsatz der Fahrnisverfolgung (art. 2279 c.c.) findet auf das Handelsunternehmen als auf einen unkörperlichen Gegenstand keine Anwendung [4].

b) Im Fall der Fahrnisgemeinschaft fällt ein Handelsgeschäft, das einem der Gatten vor der Eheschliessung gehörte oder das er entgeltlich während der Ehe erwirbt oder das ihm unentgeltlich durch Schenkung oder Erbfolge zufällt, in das Gesamtgut [5].

---

1) Planiol-Rippert III/108 ff.
2) a.a.O.
3) Traité 1e.
4) Cass.req.13-III-1888 D 88.I.351; Paris 7-VIII-97 D 98.II.437; 2-XI-98 D 99.196; Rouen 25-VII-00 D 01.II.97; Paris 25-V-01 D 03.II.97. Dijon 17-V-01 D 01.II.470; Riom 30-III-92 D 92.II.220; Paris 21-VII-92 D 93.II.108. - A.A. Lyon 23-III-93 S 94.II.237 (da die Waren den Hauptbestandteil des Betriebes bilden, liege kein unkörperlicher Gegenstand vor).
5) c.c.art. 1400, 1401 Nr. 1. Paris 22-III-34 S 34. II, 190; Metz 30-VI-41 S 42.I.1889.

c) Erwerben zwei Personen ein Handelsunternehmen vom gleichen Verkäufer, so steht es endgültig nicht dem zu, der zuerst gutgläubig den Besitz erworben hat (art.1141 c.c.), sondern Eigentümer wird in einem solchen Fall der Käufer, dessen Erwerbstitel zuerst genau datiert ist.Denn art. 1141 c.c., der dem ersten Besitzer diesen Vorrang schafft, ist nur ein Ausfluß des art. 2279 c.c. und,wie bereits oben erwähnt, deshalb nur auf Sachen anzuwenden.

d) Anzunehmen ist ohne weiteres ein Folgerecht auf das Handelsunternehmen, denn auch der Grundsatz des art. 2119 c.c.: "Les meubles n'ont pas de suite par hypothèque" versagt dieses Folgerecht nur den körperlichen Mobilien.

e) Entscheidend für die Bestimmung der körperlichen oder unkörperlichen Natur eines Handelsunternehmens ist schließlich noch der Umstand, daß die Zuständigkeit für den öffentlichen Verkauf eines solchen heute in ständiger Rechtsprechung dem Notar beigelegt wird, nach der bereits erwähnten Regel "accessorium sequitur principale". Den öffentlichen Versteigererrn (commnissaire-priseur) wird eine solche Befugnis nur für Sachen zugesprochen, allerdings beim Verkauf eines Handelsgeschäftes auch dann, wenn allein die Waren verkauft werden sollen und kein innerer Zusammenhang zwischen ihnen und dem Unternehmen als solchem besteht [1].

2. Was nun die Verpfändung des Unternehmens im besonderen angeht, so ist zunächst der Zeitraum vom Erlaß des Code de commerce bis zum Gesetz vom 1.März 1898 zu behandeln [2]. Diese Betrachtung hat nicht nur geschichtlichen Wert, denn der Rechtszustand besteht so oder ähnlich noch in den Ländern des französischen Rechtskreises, die noch keine gesetzliche Regelung getroffen haben (Holland und Italien). Grundlegend und die gesamten Ansichten der Praxis zusammenfassend ist das bereits zitierte Urteil des Cassationshofes vom 13. März 1888 im Falle Robin, übrigens die einzige höchstgerichtliche Entscheidung zur Verpfändung von Handelsgeschäften vor Erlaß des Gesetzes vom 1. März 1898. Danach ist eine Handelsunternehmung eine "universalité juridique",ein Gan-

1) Grenoble 30-XII-1911, Limoges 23-II-1912 D 12.II.381 Cass.civ.17-XII-1919 D 22.I.123; Limoges 23-III-1893 S 93.II.237.

2) D 98.IV-20.

zes, das, obwohl es aus den verschiedensten Elementen zusammengesetzt ist, hinsichtlich der Verpfändung den Regeln folgt, denen sein wichtigster Bestandteil unterliegt. Da aber, wie gezeigt wurde, der Hauptbestandteil des Unternehmens unkörperlicher Natur ist, so wird das Pfandrecht in den Formen bestellt, die für die Verpfändung von anderen unkörperlichen Gegenständen vorgesehen sind (art. 2074 c.c.); es genügt nach dieser Entscheidung die Übergabe der Schriftstücke über Kauf und Miete des Betriebes an den Pfandgläubiger, die dem Schuldner seine Rechte an dem Unternehmen beurkunden, und die Anzeige an den Grundstückseigentümer, auf dessen Grund das Handelsgeschäft ausgeübt wird, daß das Unternehmen verpfändet sei.

Im völligen Gegensatz zu dieser Rechtsprechung, der sich die meisten Zivilgerichte anschlossen, standen aber die Erkenntnisse der Handelsgerichte [1], die bekanntlich nur mit Kaufleuten besetzt waren. Sie erklärten jede Verpfändung eines Handelsgeschäfts ohne Besitzübergabe an den Gläubiger für nichtig ("le nantissement d'un fonds de commerce est nul dans tous les cas..."), weil die diesen Übergang fordernde Vorschrift des art. 2076 c.c. nicht beachtet sei. Art. 2075 c.c. könne deshalb nicht Anwendung finden, weil ein Handelsgeschäft eben keine unkörperliche Mobilie sei [2]. Der Grund dieser Erkenntnisse liegt auf der Hand: Die in den Handelsgerichten entscheidenden Kaufleute erkannten, daß eine derartige Verpfändung ohne jede Publizität der Handelssicherheit äußerst gefährlich sei, da sie leicht zu Täuschungen mißbraucht werden kann [3]. Große praktische Bedeutung ist im übrigen diesem Widerstand gegen die Zivilhöfe nicht beizumessen, da nach art. 639 Code de commerce jeder frcs. 1500.- übersteigende Streitgegenstand in der Berufungsinstanz zur Entscheidung durch die Zivilgerichte gelangt, während bis zu dieser Höhe die Berufung ausgeschlossen ist. Daß die Appellhöfe alle Erkenntnisse der Handelsgerichte, die ihrer Praxis nicht entsprachen, aufhoben, erscheint selbstverständlich. Trotzdem konnte ein Rechtszustand, der gleichzeitig zwei sich völlig entgegengesetzte Meinungen prak-

1) Entscheidungen bei Cornulier-Lucinière S. 145.
2) Vgl. Fußnote 4 auf Seite 24.
3) Unverständlich daher Schöndorf ZHR 68/535, der der Praxis der Handelsgerichte das Verständnis für die Notwendigkeiten des Wirtschaftsverkehrs abspricht.

tisch werden ließ, auf die Dauer nicht befriedigen. Die formelle Rechtsunsicherheit durch den Gegensatz der beiden Gerichtsarten brachte auch wirtschaftliche Gefahren mit sich. So äußert sich L y o n - C a e n [1] über die beiden Ansichten der Rechtsprechung: "Beide Lösungen waren bedauerlich; mit der einen ließ man ein Pfandrecht ohne wirkliche Öffentlichkeit zu, mit der anderen beraubte man die Kaufleute des Rechts, sich das Geld durch Zuwendung des oft wichtigsten Teiles ihres Vermögens an die Gläubiger zu verschaffen."

3. Der Abgeordnete M i l l e r a n d brachte am 1. Mai 1893 der Kammer einen Entwurf ein, der dieser zwiespältigen Rechtsprechung ein Ende machen und alle Beteiligten in gleicher Weise zufriedenstellen sollte. Aber erst im Jahre 1895 befaßte sich die Kammer, durch wichtige politische Ereignisse bis dahin von grundlegender gesetzgeberischer Tätigkeit abgehalten, wieder mit der Vorlage Millerands, die in dem Gesetz vom 1.März 1898 ihren positiven Niederschlag gefunden hat. Dieses Gesetz enthält nur einen einzigen Artikel folgenden Wortlautes: "Artikel 2075 Code civil wird dahingehend ergänzt: Jede Verpfändung eines Handelsunternehmens muß,um nicht Dritten gegenüber unwirksam zu sein, in ein öffentliches Register eingetragen werden, das bei dem Handelsgericht geführt wird, in dessen Bezirk das Handelsunternehmen ausgeübt wird." Damit ist über die Zulässigkeit der Verpfändung positiv entschieden und als gesetzliche Formdie Eintragung in ein Register bestimmt; doch damit war nur die theoretische Schwierigkeit, die bisher bestand, gelöst.

Fast allgemein wurde angenommen, daß mit diesem Gesetz die Hypothek anstelle der Verpfändung durch Faustpfand (nantissement) getreten war; die Bezeichnung "nantissement", die man beibehielt, wurde ohne Bedeutung gelassen. Die lakonische Kürze - Cornulier-Lucinière nennt sie énigmatique autant que concis - gab von neuem Anlaß zu lebhaften Streitigkeiten über die verschiedensten Punkte. Einige Entscheidungen höherer Gerichte, von einem Teil der Literatur gestützt, nahmen an, daß die neuerforderlich gewordene Eintragung allein dazu bestimmt sei, die unzulänglichen Formvorschriften bei der Verpfändung eines unkörperlichen Gegenstandes zu ergänzen [2],ohne je-

1) Traité 4e III/255.
2) Paris 14-III.1900 D 01.II.97.

doch von deren Einhaltung zu befreien. Andere Urteile forderten eine vollständige Besitzübertragung aller beweglichen Sachen des Handelsunternehmens, da mit diesem Begriff nur die immateriellen Elemente erfaßt seien [1]. Unsicherheit herrschte über Einzelheiten der bei der Eintragung zu beobachtenden Formvorschriften [2]. Des weiteren enthielt das Gesetz nichts über die Verwertung des verpfändeten Betriebes [3], sowie über Löschung und Tilgung von Pfandrechten. Vornehmlich aber war man sich völlig im Unklaren darüber, ob infolge der Beibehaltung des Ausdrucks "nantissement" und infolge des Fehlens jedes Hinweises im Gesetz der Pfandgläubiger ein Folgerecht auf das Unternehmen hatte, wenn der Schuldner es heimlich veräußert und den Kaufpreis in Empfang genommen hatte; die einen wollten art.2279 c.c. anwenden,der das Folgerecht bei Mobilien ausschließt, die anderen nicht [4]. Die Handelsgerichte schlossen in ständiger Rechtsprechung die Waren von der Verpfändung aus [5], da sie nicht als Bestandteile des Unternehmens angeführt seien. Der gleichen Ansicht sind die Vertreter des Handelsstandes,Handelskammer und dergleichen, und es fielen scharfe Worte der Kritik am geltenden Recht [6]. Die Praxis ist opportunistisch bestimmt, wie ein Urteil des Handelsgerichtes von Tourcroing beweist [7]: "Nichts ist gefährlicher und unbilliger, als daß Waren, die möglicherweise zur Zeit der Verpfändung noch ausschließliches Eigentum Dritter sind, im voraus als Pfand gegeben werden können,derart, daß der betreffende Darleiher den ganzen Erlös aus dem Verkauf dieser Waren sich aneignen kann, ohne dem Lieferanten derselben die Hoffnung auf eine kleine Quote zu lassen. Die Gefahr wird noch augenscheinlicher,wenn man bedenkt, daß der Schuldner die Möglichkeit hat, in unehrlicher Weise und in heimlichem Einverständnis mit dem Geldgeber anstelle eines Pfandes von fast gar kei-

1) Amiens 7-VII-1900 D 01.II.153.
2) Dijon 27-III-03 D 03.II.169;Rennes 27-VI-01 D 03.II.169 Paris 8-VII-05 S 05.II.266;Nancy 26-X-01 D 03.II.169.
3) Champromis S.90.
4) Lyon-Caen Traité 4e III/241.
5) Butz S.18,Boutand-Chabrol 348,Montier-Faucon 18.
6) Schöndorf S.540,Butz S.20.Montier-Faucon S.18 f.
7) Zitiert nach Butz S.19.

nem Wert ein solches von beträchtlichem zu setzen; denn der Schuldner braucht nur nach der Verpfändung seines Unternehmens von vertrauensvollen Lieferanten recht viel Ware zu kaufen, deren Wert beim Zusammenbruch dem Pfandgläubiger dann allein zugute kommt, zum Schaden der Konkursmasse." - Schließlich setzte sich auch die Überzeugung durch, daß parallel mit der Regelung der Verpfändung auch die des Verkaufs des fonds de commerce gehen müsse, da sonst alle die Mißbräuche, die man durch Verschärfung der Verpfändungsbedingungen abstellen konnte, sich auf dem Wege der Sicherungsübereignung wieder einschleichen würden. Dazu ist noch zu bemerken, daß das französische Recht als Ausgleich des Grundsatzes "vendre c'est aliéner", das also nicht die scharfe Trennung des deutschen Rechts zwischen schuldrechtlichem und dinglichem Geschäft kennt, in art. 2102 c.c. ein gesetzliches Vorrecht des Verkäufers eines Gegenstandes festsetzt.

Infolge so vieler Unhelligkeiten und Zweifelsfragen, die durch die allzu knappe Fassung des Gesetzes entstanden waren, konnte es nicht ausbleiben, daß schonbald nach Erlaß des Gesetzes eine ganze Reihe von Abänderungs- und Neuerungsvorschlägen eingereicht wurden.

4. Der erste neue Gesetzentwurf stammt von Lebret, dem damaligen Justizminister, der am 21. Februar 1899 schon eingebracht wurde. Es folgen Entwürfe von Authier am 13. Februar 1902, von Gervais 1902, von der Société d'études législatives unter der Leitung von Thaller und Percerou im Jahre 1903 und einer von de Boury 1905. Sie alle waren nur im beschränkten Umfang brauchbar, weil sie meist unmögliche Vorschläge brachten oder den Hauptstreitfragen keine Beachtung schenkten [1]. Die Kreditbedürftigkeit der in Frage kommenden kleineren und mittleren Kaufleute nahm jedoch zu und damit naturgemäß auch die Verpfändung von Handelsunternehmungen [2], so daß angesichts der immer dringlicher werdenden Erledigung der Streitpunkte eine endgültige autoritative Lösung erforderlich wurde. Besonders häufig verpfändeten nach der Angabe von Lyon-Caen [3] die kleinen Weinhändler ihren Betrieb an ihre Grossisten, um von diesen das zur Fortführung ihres Unternehmens notwendige Kapital zu erhalten. Ein Gesetz-

1) Zur Entstehungsgeschichte des Ges.v.17.3.09 vgl. D 09. IV.41.
2) Zahlen bei Lutz S. 23.
3) Traité 4e III/265.

entwurf des Senators C o r d e l e t vom 21.März 1905 wurde unter dessen eifrigster und einflußreichster Mitarbeit von der Kommission des Senats, der er überwiesen worden war, umgearbeitet, in einzelnen Punkten vervollständigt und von der Kammer am 9. Februar 1909 angenommen. Die Begleitnote der am 17. März 1909 erfolgten Veröffentlichung im Recueil Dalloz schlägt vor, dieser "Loi rélative à la vente et au nantissement des fonds de commerce" den Namen "Loi Cordelet" zu geben, um die Bemühungen und Arbeiten dieses Verfassers gebührend zu würdigen. Das Gesetz verfolgt, wie schon gesagt wurde, rein praktische Zwecke; es trifft aus diesem Grunde positive Bestimmungen überall, wo das Fehlen einer Spezialgesetzgebung hinsichtlich des Handelsunternehmens unbefriedigende Lösungen oder unüberwindliche Schwierigkeiten bot. - Der sich mit dem Verkauf von Handelsunternehmungen befassende Teil des Gesetzes (art. 1-7) bleibt in der folgenden Darstellung ohne Berücksichtigung; seine grundsätzlichen Bestimmungen werden nur so weit wie nötig zur Erläuterung herangezogen.

Die Pfandbestellung am Handelsunternehmen muß privatschriftlich oder öffentlich beglaubigt vorgenommen werden (art. 10 Abs. I). Dabei spielt es keine Rolle, ob die zu sichernde Schuld eine bürgerlichrechtliche oder eine handelsrechtliche ist. Das Gesetz trifft keine Unterscheidung, und so ist ein Mittel gefunden zwischen der strengen Vorschrift des art. 2127 c.c., der zur Bestellung einer Hypothek einen notariellen Akt fordert, und art. 91 c.de com., demzufolge ein allwirksames kaufmännisches Pfand formlos bestellt werden kann. Um das Vorrecht des Pfandgläubigers allwirksam zu machen, ist eine Eintragung in einem öffentlichen Register erforderlich, das bei der Geschäftsstelle desjenigen Handelsgerichts geführt wird, in dessen Zuständigkeitsbezirk der Betrieb liegt (art. 10 Abs. II). Die Eintragung muß bei sämtlichen Handelsgerichten wiederholt werden, in deren Bereich eine Zweigstelle des verpfändeten Betriebes sich befindet. Nur diese Eintragung ist wesentlich, nicht etwa auch die Einreichung der Einzelurkunden, die der Verpfändung als Unterlage dienen: z.B. die Beurkundung des rechtmäßigen Erwerbs des Unternehmens durch den Verpfänder oder der Mietvertrag. Aus diesem Grunde, weil ein Einreichen der schriftlichen Unterlagen nicht erforder-

lich ist, kann man vielleicht von einer Hypothek am Handelsunternehmen sprechen [1]. - Auch in den fortlaufenden monatlichen Veröffentlichungen des Handelsregisters wird die Verpfändung aufgeführt. Aber das Unterlassen dieser Veröffentlichung tut der Allwirksamkeit des Pfandrechts keinen Abbruch, nur verhängt das Handelsgericht in einem solchen Fall Geldstrafen [2]. - Die Eintragung des Pfandrechts bei der Geschäftsstelle des Handelsgerichtes muß innerhalb von zwei Wochen nach dem die Verpfändung begründenden Akt vorgenommen werden, andernfalls ist die Verpfändung nichtig (art. 11 Abs. I). Diese Zeitvorschrift bezweckt den Schutz derjenigen Gläubiger, die nach der Verpfändung mit dem Schuldner in Rechtsbeziehungen getreten sind, um sie vor dem überraschenden Zu-Tage-Treten eines bis dahin verborgenen Pfandrechts zu bewahren. Auf diese Weise wird es unmöglich gemacht, durch arglistige Verabredung des Schuldners mit einem Gläubiger den Kredit des ersteren in betrügerischer Weise zu stärken, indem das Pfandrecht länger als zwei Wochen geheim gehalten wird (art. 2 Abs. I). Das frühere Gesetz vom 1. März 1898 kannte keine Frist für die Eintragung. Diejenigen, die mit dem Eigentümer eines Handelsgeschäftes kontrahieren wollten, waren nur dann gesichert, wenn die bevorrechtigten Gläubiger angehalten wurden, sich innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes Kenntnis von diesen neuangebahnten Beziehungen zu verschaffen; sonst bestand Gefahr, daß ihr Vorzugsrecht unterging. So war durch das Gesetz von 1898 leicht die Möglichkeit zu Betrügereien gegeben [3].

Der Konkurs oder die gerichtliche Zwangsliquidation vor Ablauf der zweiwöchentlichen Frist verhindert zugunsten des Gläubigers eine gültige Eintragung [4]. Das ergibt sich aus art. 11 Abs. II, der den art. 448 Abs. I c.de com. für anwendbar erklärt. Die spezielle Regelung für die Verpfändung eines Handelsunternehmens folgt also der allgemeinen für die Eintragung aller Vorrechte,

1) Lyon-Caen Traité 5e III/285.
2) Dekret vom 28. Aug. 1909; Ges. über die Schaffung eines Handelsregisters v. 18.III.1919 D 20.IV. 86 art.5 Ziff. 4, art. 12, 18.
3) Percerou-Leduc S. 252.
4) Gesetz über gerichtliche Zwangsliquidation vom 4. III.1889 D 89.IV.9.

für die eine Frist zulässig ist. Die fakultative Nichtigkeit, die art. 448 Abs. II c.de com.für den Fall vorsieht, daß eine Eintragung während der Verdachtsfrist vorgenommen wird, ist hingegen bei der Verpfändung eines Handelsgeschäfts nicht in Anwendung zu bringen [1], vielmehr ist hier die Verpfändung kraft zwingenden Rechts nichtig, selbst wenn weder Konkurs noch gerichtliche Zwangsliquidation vorliegen. Indem art. 11 Abs. II auf die Vorschriften der art. 446/447 c.de com. verweist, ergibt sich, daß eine vom Schuldner während des Konkurses oder der gerichtlichen Zwangsliquidation vorgenommene Verpfändung des Betriebes nichtig ist.

Wichtig ist vor allem, daß jetzt eine eindeutige Feststellung erfolgt ist, auf welche Bestandteile des Handelsgeschäfts sich das Pfandrecht mangels besonderer Abrede von selbst erstreckt. Es sind die in art.9 aufgezählten: Etablissementsbezeichnung, Firma, das Recht auf den Mietvertrag, Laufkundschaft und Stammkundschaft, die Geschäftseinrichtung mit allen dazugehörigen Materialien und Werkzeugen, die zur Ausübung des Betriebes notwendig sind, Patente, Lizenzverträge, Fabrikmarken und Warenzeichen, Modellstücke und Zeichnungen sowie alle Bestandteile urheberrechtlicher Art, die damit in Beziehung stehen. Ausgenommen sind Waren und Außenstände. Damit ist den Bedenken, die in der Rechtsprechung der Handelsgerichte während der Zeit von 1898-1909 zum Ausdruck kamen, Rechnung getragen. Werden mit dem Handelsunternehmen Warenzeichen, Fabrikmarken oder Patente verpfändet, so muß eine besondere Eintragung bei der Office nationale de la propriété industrielle vorgenommen werden und eine Bescheinigung dieses Eintrags der Geschäftsstelle des Handelsgerichts vorgelegt werden; sonst ist die Verpfändung dieser Gegenstände Dritten gegenüber unwirksam (art. 24). Übrigens genügt seit dem Gesetz vom 26. Juni 1920 [2] eine Eintragung bei der erwähnten Office nationale für die Verpfändung von Patenten oder Warenzeichen losgelöst vom Unternehmen [3].

Die Formalitäten der Eintragung werden im einzelnen geregelt in den art. 24, 25, 26 der loi Cordelet.

1) Lyon-Caen Traité 4e VII/316 f. Thaller-Percerou 1092.
2) D 24.IV.36.
3) Lyon-Caen Traité 5e III/277.

Sie ähneln den Vorschriften des Code civil für die Eintragung von Hypotheken vor den Änderungen, die das Gesetz vom 1. März 1918 [1] brachte. Der Gläubiger hat bei der Geschäftsstelle des Handelsgerichts ein Original des Verpfändungsvertrages einzureichen, wenn er privatschriftlich abgeschlossen wurde, oder eine Ausfertigung der amtlichen Urkunde bei öffentlichem Abschluß. Zwei spezifizierte Noten werden angefertigt, von denen die eine dem Original oder der Ausfertigung angeheftet wird. Das Original des privatschriftlichen Verpfändungsvertrages verbleibt auf der Geschäftsstelle. Die spezifizierten Noten enthalten zahlreiche Angaben, die für Gläubiger und Schuldner wichtig sind: Alle Einzelheiten und Nebenabreden sind darin aufzuführen. Der Urkundsbeamte überträgt den Inhalt der spezifizierten Noten in ein Register und gibt sodann die Urkunden zurück, nachdem die Übertragung darauf vermerkt ist (art. 25).

Innerhalb von zehn Jahren muß die Eintragung erneuert werden [2], vom Datum der Vornahme an gerechnet, andernfalls erlischt ihre Wirkung ohne weiteres (art. 28 Abs. I). Verliert die erste Eintragung ihre Gültigkeit durch Zeitablauf, so kann eine Erneuerung nicht stattfinden, weil das Gesetz nur einen Zeitraum von zwei Wochen von der Verpfändung bis zur Eintragung gewährt. Man nahm früher, vor 1909, an, daß der Eintrag, da er von der Kausalschuld abhängig sei, ebensolange wie diese gültig besteht. Unterläßt heute der eingetragene Gläubiger die Erneuerung, so geht er seines Rechtes verlustig. Geht die Grundforderung an Ordre, so ist auch das Pfandrecht durch Indossament übertragbar (art. 29).

Eine Löschung des Eintrags kann unter den dafür gestellten Bedingungen vorgenommen werden: entweder durch Vertrag der Beteiligten, der die Löschung zum Inhalt hat, oder infolge eines Urteils (art. 29 Abs. I). Im Falle bloßer Parteiübereinstimmung bedarf es eines öffentlich beurkundeten Aktes, in dem der Gläubiger oder ein berechtigter Zessionar seine Einwilligung zur Löschung gibt (art. 29 Abs. II). Soll der Eintrag bei der Office nationale gelöscht werden, so ist dazu die Bescheinigung des Urkundsbeamten am Handelsgericht nötig, die die Löschung im Register des Handelsgerichts dartut. Anträge

1) D 19.IV.361.
2) Art. 18 des Haushaltungsgesetzes vom 29.IV.1926 D 26. IV.209; früher: 5 Jahre.

auf Löschung sind bei dem Handelsgericht vorzubringen, an dem die Eintragung vorgenommen wurde, oder in dessen Bezirk sich die Hauptniederlassung befindet für den Fall, daß Zweigbetriebe bestehen (art. 20). Die Löschung erfolgt durch den Urkundsbeamten in der Weise, daß sie am Rande der Eintragung vermerkt und den Parteien eine Urkunde darüber ausgehändigt wird (art. 31).

Der Urkundsbeamte und gegebenenfalls der Direktor der Office nationale sind verpflichtet, auf Antrag Abschriften der Eintragung und Negativatteste zu erteilen (art. 32). Auch über Rangordnung, Löschung und Ersatzeintragungen sind Bescheinigungen auszustellen (art.32). Das Gesetz bestimmt in art. 33-35 die Verantwortlichkeit des Urkundsbeamten und den Kreis derer, die zur Einsichtnahme in das Register befugt sind.

Man kann die Wirkungen, die die Eintragung eines Pfandrechts an einem Handelsunternehmen hervorbringt, einteilen in solche, die denen der Hypothek allgemein ähnlich sehen, und außerdem einige besondere. Die Eintragung sichert dem Pfandgläubiger ein Vorzugsrecht und ein Folgerecht (art. 22). Ein Handelsunternehmen kann auch an mehrere Gläubiger verpfändet werden, deren Rang sich dann nach dem Tag ihrer Eintragung richtet. Sind sie am gleichen Tage eingetragen, so sind sie gleichberechtigt (art. 12; vgl. art. 2147 c.c. für die Hypothekengläubiger). Sind Gläubiger dem Hauptgläubiger gleich eingetragen, so werden ihnen vom Gesetz zwei Jahre lang die Zinsen garantiert (art. 28 Abs. II; vgl. art.2151 c.c. für die Hypothekengläubiger). Streitigkeiten mit anderen bevorrechtigten Gläubigern werden nach bürgerlichem Recht entschieden.

Ein Zurückhaltungsrecht am fonds de commerce kommt für den Pfandgläubiger schon deshalb nicht in Frage, weil es sich um ein besitzloses Pfand handelt. Wird die fällige Schuld nicht bezahlt, so kann sich der Gläubiger nicht durch gerichtliche Verfügung das Eigentum am fonds de commerce an Zahlungsstatt überweisen lassen (art. 8 Abs. II). Im Gegensatz zur Vorschrift des art.2078 Abs.I c.c. beruht diese auf der Annahme, daß die Übernahme der erwähnten Bestimmung des bürgerlichen Rechts, der zufolge eine Überweisung an Zahlungsstatt möglich ist, nachdem der Wert des Pfandgegenstandes durch Schätzung von Sachverständigen festgestellt ist, im Handelsrecht zu

Unzuträglichkeiten führen würde, indem der erhebliche Wert, den ein eingerichtetes Handelsunternehmen zumeist darstellt, bei einer Eigentumsüberweisung an den Pfandgläubiger doch weit weniger zur Geltung kommt als bei öffentlicher Versteigerung [1]. - Das einzige Recht des Pfandgläubigers, der seine Schuld nicht am Fälligkeitstage bezahlt erhält, besteht darin, den Verkauf des Unternehmens veranlassen zu können. Die Voraussetzung und Formvorschriften, die zu beachten sind, sind für bürgerlichrechtlichen und handelsrechtlichen Pfandverkauf die gleichen. Die Vollstreckung wird im einzelnen noch zu betrachten sein.

Ist der Gläubiger, der den Verkauf betreibt, der einzige eingetragene Bevorrechtigte und erfolgt kein Widerspruch, so kann das Gericht zugleich mit der den Verkauf anordnenden Verfügung diesen Gläubiger ermächtigen, den Preis zu erlegen; der Zuschlag erfolgt dann gegen Vorlage der Quittung (art. 15 Abs. VII). Sind noch andere eingetragene Gläubiger vorhanden, oder wird Widerspruch erhoben, so ist ein förmliches Verteilungsverfahren nötig. Die Kosten des Verfahrens gehen der Forderung des Pfandgläubigers vor (art. 15 Abs. VII), ebenso die des bevorrechtigten Verkäufers, von dem der Pfandschuldner den Betrieb erworben hat; auch das gesetzliche Pfandrecht geht vor, das den Vermietern von Einrichtungsgegenständen zusteht. Von den beiden letzteren hat wiederum das ältere den Vorrang. Aus dem gleichen Grunde rangiert der vertragliche Pfandgläubiger vor dem Frachtführer, der die Einrichtung an einen anderen Ort schafft; denn für diesen bestand die Möglichkeit, sich von der Verpfändung des Unternehmens infolge deren Eintragung und Veröffentlichung zu unterrichten.

Schutzvorschriften für alle eingetragenen Gläubiger sind für den Fall vorgesehen, daß der Betrieb verlegt oder der Mietvertrag für die Geschäftsräume gekündigt wird. - Oftmals hängt der Wert eines Betriebes zum großen Teil von seiner räumlichen Lage ab; seine Verlegung kann daher durch eine sich daraus ergebende Wertminderung die eingetragenen Gläubiger empfindlich benachteiligen. Daher ist der Geschäftsinhaber verpflichtet, mindestens zwei Wochen vorher die eingetragenen Gläubiger von einer beabsichtigten Verlegung in Kenntnis zu

1) Lyon-Caen Traité 5e III/289.

setzen und ihnen auch die neugewählte Lage anzugeben.Innerhalb von zwei Wochen nach der Anzeige oder,in Ermangelung dieser, nach Kenntnis müssen die bevorrechtigten Gläubiger den neuen Sitz des Handelsunternehmens am Rande ihrer Eintragung vermerken lassen, und im Falle der Verlegung in den örtlichen Zuständigkeitsbereich eines anderen Handelsgerichts auch hier die Eintragung mit der Zeitangabe der ersten vornehmen zu lassen (art. 13 Abs. I, II). - Erfolgte die Verlegung ohne Benachrichtigung der eingetragenen Gläubiger, so werden ihre Forderungen in voller Höhe sofort fällig (art.13 Abs.I).Diese sofortige Fälligkeit tritt auch dann ein, wenn der fonds de commerce ohne Zustimmung der bevorrechtigten Gläubiger verlegt wird und sein Wert dadurch sinkt(art. 13 Abs. III). Auch in diesem Falle wird der Verkauf durch Antrag beim Handelsgericht eingeleitet (art.13 Abs.V).

Schwierig wird der Fall der Betriebsverlegung,wenn sie nicht dem freien Willen des Unternehmers entspringt, sondern in der Kündigung des Grundstückseigentümers ihre Ursache hat, auf dessen Eigentum das Handelsgeschäft betrieben wird. Oft stellt der Mietvertrag eines der Elemente dar, die für den fonds de commerce von größtem Wert sind, wenn beispielsweise das Unternehmen in einer Hauptverkehrsstraße oder an einem sonstigen zentralen Punkt liegt. Die Kündigung kann daher den Wert des Unternehmens erheblichen Abbruch tun, wenn daraufhin eine Verlegung erforderlich wird. Aus diesem Grunde ist es wichtig, daß die eingetragenen Gläubiger vor einer Kündigung geschützt werden und sie unter gewissen Voraussetzungen hindern können, besonders, indem sie den Mietzins für den rückständigen Mieter zu dessen Lasten bezahlen, wenn die Nichtzahlung der Kündigungsgrund ist. Der Vermieter, der die Absicht hat, den Mietvertrag eines gültig verpfändeten Handelsunternehmens zu kündigen,muß dies zuvor den bevorrechtigten Gläubigern an ihrem Wohnsitz, der der Eintragung zu entnehmen ist,mitteilen;gerichtliche Entscheidung kann erst einen Monat nach der Anzeige ergehen. Selbst eine vertragliche Auflösung des Mietvertrages wird frühestens einen Monat nach Bekanntmachung an die eingetragenen Gläubiger wirksam (art.14). Diese Frist von einem Monat ist vorgeschrieben,um in den beiden erwähnten Fällen eine Einigung zwischen dem Vermieter und den dinglichen Gläubigern im Verhandlungswe-

ge zu ermöglichen. Da das Gesetz vom 17. März 1909 keine Bestimmung über die Zuständigkeit der Gerichte trifft, kommen die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung, denen zufolge die Zivilgerichte für alle Streitigkeiten angerufen werden müssen, die sich aus einer Kündigung des Mietvertrages und aus daraus möglicherweise entstehenden Schadensersatzforderungen ergeben [1]). In diesem Zusammenhang erscheint es notwendig und angebracht, einige Ausführungen über das bereits mehrfach erwähnte Recht auf den Mietvertrag (droit au bail, englisch: local goodwill) zu machen, der nach dem Gesetz einen Bestandteil des Handelsunternehmens ausmacht. Diese Mietberechtigung kann, wie schon gesagt, außerordentlich wertvoll sein, M o u c h e t [2]) nennt sie "Stützpunkt und Unterlage der Kundschaft"; denn es kann möglich sein, daß die Stammkundschaft, die ein Kaufmann sich erworben hat, ihm bei einem Umzug nicht folgen würde, so daß auf diese Weise der Zusammenhang mit dem droit au bail gegeben ist. So hat die französische Kaufmannschaft diese Mietberechtigung unter dem Schlagwort "propriété industrielle" zu sichern versucht, indem sie für den jeweiligen Inhaber des Unternehmens das Recht auf Erneuerung des Mietvertrages forderte. Durch Gesetz vom 30. Juni 1926 betr. die Beziehungen zwischen Vermieter und Mieter bezüglich der Erneuerung der Mietverträge über Grundstücke und Räumlichkeiten zu kaufmännischen oder industriellem Gebrauch [3]) wurde diesen Wünschen der Gewerbetreibenden entsprochen. Der Eigentümer kann dem Mieter stets dann kündigen, wenn er ihm Schadensersatz gewährt. Will er jedoch die freiwerdenden Räume selbst beziehen oder sie einem seiner nächsten Verwandten zur Verfügung stellen, dann ist er nur in folgenden drei Fällen zum Ersatz verpflichtet:

a) wenn er selbst bereits ein Handels- oder Industriegewerbe betreibt und das Grundstück zur Vergrößerung benötigt (art. 5),

b) wenn der Vormieter Verbesserungen vorgenommen hat, die ihm - dem Eigentümer - jetzt zustatten kommen, und

1) Paris 19-X-1921 Gazette des tribunaux 24./25.V.1922; Lyon-Caen Traité 5e III/293.

2) S. 17.

3) D 26.IV.257. Vgl. dazu Z.f. ausl. u. intern. Pr. R. I/276; Levasseur-Jacobson a.a.O.

durch die der Mietwert des Grundstücks gesteigert ist (art. 7).

c) wenn er innerhalb evon 5 Jahren nach Auflösung des Mietvertrages ein ähnliches Gewerbe auf dem Grundstück betreibt und dabei erheblichen und abschätzbaren Vorteil dadurch erlangt, daß er die Kundschaft des früheren Mieters übernimmt. Diesem ist dann ein Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung gegeben.

Hat der Eigentümer gegen den Mieter begründete Beschwerden, so kann er den Mietvertrag ohne Entschädigung kündigen (art. 4). Eine sonstige Kündigung wird ihre wirtschaftliche Ursache meist in einem höheren Mietzinsangebot von anderer Seite haben. Aus diesem Grunde ist der Mieter dann mietbevorrechtigt, wenn er sich zur Zahlung dieses höheren Mietzinses bereit erklärt. Macht er davon keinen Gebrauch, so ist er nur dann berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, wenn der anderweitig angebotene Preis - unter der Voraussetzung, daß er ernsthaft gemeint ist - von bestellten Schiedsrichtern als unmäßig bezeichnet wird. In diesem Falle hat der neue Mieter die Entschädigung zu zahlen, für die subsidiär der Grundeigentümer haftet (art. 3). Ist der Vermieter erneuerungswillig, so kann bei Uneinigkeit über den Mietzins dieser wiederum von Schiedsrichtern festgesetzt werden, deren Entscheidung mit ordentlicher Berufung angefochten werden kann (art. 3).

Inzwischen sind durch ein neues Gesetz vom 22.April 1927 [1] Zweifelsfragen gelöst worden: die Fristen zur Ausübung der Mietberechtigung, wenn die Kündigung vom Eintritt besonderer Bedingungen abhängt (art.1). Neueingeführt ist ein obligatorischer Sühneversuch vor dem Gerichtspräsidenten (art. 2); eingehend ist das schiedsrichterliche Verfahren geregelt (art. 5, 6). Interessant ist die Regelung bezüglich der ausländischen Mieter (art. 11), die den Schutz der "propriété industrielle" nur dann genießen, wenn auch in ihrem Heimatsstaat ein ähnlicher Schutz zugunsten der Franzosen besteht [2].

Durch die Eintragung eines Pfandrechts kann die rechtliche und wirtschaftliche Lage des Schuldners auch noch in anderer Weise als durch diese Pfandbestellung allein

1) D 27.IV.297.
2) Vgl. Z.f.ausl. und intern. Pr.R.1930/939,1932/391.

verschlechtert werden: nämlich durch Verlust der Zahlungsfrist, die ihm seine persönlichen Gläubiger bewilligt haben, deren Forderungen im Betrieb des Unternehmens entstanden waren. Denn begreiflicherweise erfährt die Lage eines Schuldners, der sein Unternehmen verpfändet, eine erhebliche Änderung, mag dieses nun sein ganzes Vermögen oder nur einen Teil davon ausmachen. Daher führt gemäß art. 13 Abs. IV jede Eintragung eines Pfandrechts die sofortige Fälligkeit aller Forderungen herbei, die im Betrieb des Unternehmens begründet sind. Das Handelsgericht, das mit der Frage einer derartigen Fälligkeit befaßt wird, hat zu prüfen, ob die Eintragung des Pfandrechts für die persönlichen Gläubiger einen großen Nachteil darstellt; dies ist dann nicht der Fall, wenn der Schuldner außer seinem Handelsgeschäft noch andere beträchtliche Vermögenswerte besitzt, oder wenn die Verpfändung für eine Forderung eingegangen wurde, die im Verhältnis zum Gesamtwert des Unternehmens nur geringfügig ist.

Die eingetragenen Gläubiger haben ein Folgerecht auf das Unternehmen (art. 22 Abs. I). Dieses steht nicht im Widerspruch zu der Vorschrift des art. 2119 c.c., derzufolge bewegliche Sachen keine hypothekarische Belastung zulassen; denn diese Bestimmung gilt nicht für unkörperliche Mobilien und demgemäß auch nicht für den fonds de commerce. Werden jedoch die körperlichen Bestandteile eines solchen (Waren, Einrichtung usw.) getrennt behandelt, dann sind sie dieser Vorschrift unterworfen, wie sie auch gutgläubig vom Nichtberechtigten erworben werden können, da art. 2279 c.c. ebenfalls nur auf körperliche Mobilien Anwendung findet [1]. In der Praxis erfährt also die Sicherung des Pfandgläubigers durch das Folgerecht eine nicht unbeträchtliche Entwertung; zum Schutz des eingetragenen Gläubigers wäre es vorteilhafter gewesen, hätte der Gesetzgeber für den Kaufmann, der über die mit dem Pfandrecht belasteten Gegenstände verfügt, Nachteile festgesetzt, wie es in den Gesetzen vom 30. April 1906 (art. 14) und vom 8. August 1913 (art. 13) über die bereits erwähnten warrants agricoles et hôteliers gegen den zum Nachteil seiner Gläubiger verfügenden Landwirt oder Gasthausbesitzer geschehen ist. Zur Geltend-

1) Zivilgesetze S. 794, Merk, Entwickl. der Fahrnisverfolgung im franz. Recht in: Rhein. Z. VII/81 ff. Lyon-Caen Traité 5e III/294.

machung des Folgerechts auf dem fonds de commerce ist es erforderlich und ausreichend, daß der Verpfändungsvertrag vor dem Verkauf abgeschlossen ist, der das Folgerecht auslöst. In der Tat schreibt das Gesetz vom 17. März 1909, das neben der Verpfändung auch gleichzeitig den Verkauf eines Handelsunternehmens regelt, keine Form vor, die als Voraussetzung eines wirksamen Widerspruchs von dritter Seite (opposition) erforderlich wäre. Die Bekanntmachung in den Zeitungen, die das Gesetz bestimmt (art. 3 in der Fassung des Gesetzes vom 31. Juli 1913 und vom 23. März 1924), dienen allein zum Aufgebot der Gläubiger des Verkäufers, sie setzen aber keine Frist zur Widerspruchserhebung von anderer Seite im Lauf [1]. Will ein Pfandgläubiger sein Folgerecht ausüben, so muß er gemäß art. 22 Abs. II den Erwerber auffordern, den Preis zu bezahlen oder ihm den fonds zu überlassen. Dieser hat die Möglichkeit, ebenso wie der Erwerber eines mit einer Hypothek belasteten Grundstücks oder Schiffes, das Reinigungsverfahren - purge - einzuleiten (vgl. art. 2181 c.c.). Hierbei ist der Preis dann jedenfalls von vornherein fest bestimmt, und niemand hat ein Recht zum Übergebot, wenn der Erwerb sich durch Zuschlag in einer öffentlichen Versteigerung gemäß art. 5, 15, 16, 17, 18, 20, 23 vollzieht. Andernfalls muß der Erwerber, der das Reinigungsverfahren betreibt, an die eingetragenen Gläubiger die Aufforderung - notification - richten, die geforderte Summe zu zahlen. Diese Anzeige muß der Erwerber den eingetragenen Gläubigern förmlich vor der zwangsweisen Beitreibung machen oder innerhalb von zwei Wochen von der an ihn gerichteten Zahlungsaufforderung an; sie ist an den Wohnsitz zu richten, den die Gläubiger bei der Eintragung gemäß art. 22 angeben mußten. Den einzelnen Inhalt dieser förmlichen Benachrichtigung enthält art. 22 Abs. II Ziff. 1,2; besonders erwähnt werden muß der Preis des Unternehmens, jedoch mit Ausschluß der Einrichtungen und der vorhandenen Waren. Sind einzelne Bestandteile des Betriebes nicht mitverpfändet und werden sie durch dasselbe Rechtsgeschäft verkauft wie die verpfändeten, so wird der Preis eines jeden durch Schätzung in Bruchteilen vom vertragsmäßig vereinbarten Gesamtpreis festgestellt und danach eingesetzt (art. 22 Abs. III). Erfolgt die Veräußerung des fonds de com-

1) Lyon-Caen Traité 5e III/228.

merce im Tauschwege oder unentgeltlich, so wird in der Anzeige ein Schätzungswert angegeben (art.24 Abs.III),

Die Gläubiger können dann zwischen zwei Möglichkeiten wählen. Jeder kann, wenn er das Angebot des Erwerbers unzureichend findet, öffentliche Versteigerung des Unternehmens fordern, muß sich aber gleichzeitig zu einem Mehrgebot von 10 % erbieten und für die Bezahlung und die Kosten Sicherheit leisten oder Zahlungsfähigkeit nachweisen (art. 23 Abs. I). Zu bemerken ist, daß sich das Mehrgebot nicht auf Waren und Einrichtung erstreckt. - Das Rechtsinstitut des Übergebotes (surenchère) ist dem französischen Recht auch sonst nicht unbekannt.Ein Fall ist das Recht der surenchère du dixième im Hypothekenentlastungsverfahren (art. 2185 c.c.)nach erfolgter freiwilliger Veräußerung, der zweite Fall die surenchère du dixième im Falle der Zwangsversteigerung (art.703 Code de procédure civile), bei Verkauf von Immobilien Minderjähriger (art. 965 c.p.c.) und den diesen gleichbehandelten Fällen der gerichtlichen Erbenauseinandersetzung(art. 973 c.p.c.), der dritte Fall die surenchère du dixième beim Verkauf von Immobilien im Konkurs (art. 573 c. de com.). Die Ansicht von M o r e l [1], diese Einrichtung sei bei der Verwertung des fonds de commerce etwas ganz Neues, erscheint daher unverständlich. - Das Angebot der surenchère ist dem Erwerber und dem dem Schuldner vorgehenden Eigentümer innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen (art. 23 Abs. II). Wird kein sonstiges Gebot abgegeben, so erhält der überbietende Pfandgläubiger den Zuschlag (art. 23 Abs. VI); er ist verpflichtet, die vorhandenen Waren und Einrichtungen zu einem Preise zu übernehmen, den eine freie oder gerichtliche Abschätzung durch den überbotenen Erwerber, den Veräußerer und ihn selbst ermittelt (art. 23 Abs. VII), auch hat er außer dem Preis dem Überbotenen sämtliche entstandenen Kosten für den Vertrag, die Veröffentlichung und die Benachrichtigungen zu ersetzen, so daß diesem keinerlei Schaden entsteht.

Erhält der zu überbietende Erwerber den Zuschlag, so hat er unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Eviktionshaftung ein Rückgriffsrecht gegen seinen Verkäufer in der Höhe, in der das Gebot den zwischen ihnen vereinbarten Kaufpreis überschreitet sowie

1) Ann. de droit com. 26/103 ff.

für die Zinsen (art. 23 Abs. X). - Beantragen die Gläubiger nicht in der vorgeschriebenen Form und Frist die öffentliche Versteigerung, so bleibt der Wert des Unternehmens auf dem im Vertrag ausgemachten Preis oder auf dem vom neuen Erwerber angegebenen endgültig festgesetzt; der fonds de commerce ist für die Folge von allen auf ihm lastenden Vorzugsrechten frei, sofern der Erwerber den genannten Preis entweder an die Gläubiger bezahlt oder ihn hinterlegt [1].

Die Pfandverwertung d.h. die Vollstreckung in das Handelsunternehmen hat folgende Aufgaben zu lösen: Zugriffsmöglichkeit der Pfandgläubiger, wobei die persönlichen Gläubiger nicht übergangen werden dürfen, gerechte Rangverteilung unter beiden, Lösung des Interessenkonfliktes zwischen denen, die an der Einzelvollstrekkung in Teile, und denen, die an der Zusammenhaltung des Unternehmens berechtigtes Interesse besitzen. Der vom geltenden Recht vorgeschriebene Weg der Vollstreckung ist ausschließlich der, daß beim Handelsgericht die Versteigerung erwirkt wird, Überweisung an Zahlungsstatt ist ausdrücklich ausgeschlossen (art. 8 Abs. II). Der Antrag auf Versteigerung kann durch folgende Fälle veranlaßt sein:

a) Ein Gläubiger betreibt gegen den Inhaber die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen (saisie-exécution); dann kann sowohl der betreibende Gläubiger wie auch der Inhaber selbst anstatt der Einzelvollstrekkung die Zwangsversteigerung des fonds de commerce beantragen (art. 15 Abs. I). Verlangt der Gläubiger diese "vente globale", so kann darin eine sehr große Härte für den Schuldner liegen. Einen - wenn auch nur unvollkommenen - Schutz gegen schikanöse Ausnutzung dieser Bestimmung bietet die Vorschrift, daß das Gericht dem Schuldner in diesem Fall eine Zahlungsfrist zu gewähren hat. Es gibt keine Mindestgrenze für Forderungen, die zum Antrag auf Versteigerung berechtigen. Hier kann eventuell durch Anwendung des art. 1382 c.c. Abhilfe geschaffen werden, wenn ein Rechtsmißbrauch (abus des droits) vorliegt. Im Anschluß an die Deliktslehre wird von der neueren französischen Theorie Schadensersatz auch dann zugebilligt,

1) Vgl. art. 2186 c.c. Cass. civ. 24-VIII-1847 D 47. I. 329; Cass. req. 23-XI-1885 D 87.I.213.

wenn der Schaden durch mißbräuchliche Ausübung eines Rechts zugefügt wurde. Zwar ist diese Ansicht in der Literatur zum Teil noch stark bestritten [1], von der Rechtsprechung jedoch ist sie inzwischen anerkannt und weiter entwikkelt worden, so wird sie z.B. angewandt, wenn ein Gläubiger einen den Betrag seiner Forderung weit übersteigenden Gegenstand seines Schuldners pfänden läßt; damit ist im Gegensatz zu R o s e n b e r g der hier vorliegende Tatbestand gedeckt [2] . Es ist zu berücksichtigen, daß der Gläubiger aller Voraussicht nach die "vente globale" nur dann beantragen wird, wenn tatsächlich die Ausdehnung der Vollstreckung auf den ganzen fonds de commerce seine Befriedigungsaussicht bessert;daß dabei dem Schuldner ein im Verhältnis dazu ungleich größerer Schaden zugefügt wird, liegt im Wesen aller Rechtsfindung, die zumeist nur bei widerstreitenden Interessen auf den Weg des kleineren Übels angewiesen ist. - Verlangt der Schuldner selbst die Versteigerung des Unternehmens, so wird ihm dann eine Frist gesetzt, nach deren Ablauf die eingeleitete Einzelvollstreckung ihren Fortgang nimmt. Schließt sich der Gläubiger dem Verlangen des Schuldners an, so bestehen zwei Möglichkeiten: entweder wird der Fall so behandelt, als ob der Gläubiger sofort den Antrag gestellt hätte, und man überläßt ihm nach Ablauf der Zahlungsfrist die Vollstreckung, oder das Gericht berücksichtigt die Priorität der schuldnerischen Erklärung und überläßt diesem selbst innerhalb einer Frist die Versteigerung. Der Wortlaut des art. 15 schlägt den ersteren Weg ein, das Recht des Schuldners, den Verkauf selbst zu betreiben, besteht also nur dann, wenn der Gläubiger sich dem Verlangen nicht anschließt [3].

b) Gläubiger mit eingetragenen Verkäufer- oder sonstigen Vorrechten können bei Nichterfüllung nach einer Woche vorher erfolgter Mahnung - an den Schuldner und an einen eventuellen Übernehmen, - falls keine purge erfolgt - lediglich auf Grund einer Eintragung in gleicher Weise wie im Falle a) Verkauf beim zuständigen Handels-

1) Vgl. Zivilgesetze S. 458 D und die dort gemachten Angaben.
2) Paris 26-VII-1919 D 20.II.104; Compiègne 19-II-1913 D 13.II.177; vgl. noch Rosenberg S.176.
3) Champromis S. 120, Ployart S.138

gericht beantragen. Es ist dies eine Ausnahme von der Bestimmung des art. 442 c.p.c., derzufolge die Handelsgerichte nicht mit Angelegenheiten des Vollstreckungswesens befaßt werden dürfen; sie dient zur Vereinfachung und Beschleunigung des im Wirtschaftsverkehr erforderlichen Verfahrens. Das Handelsgericht bestimmt einen vorläufigen Verwalter des Betriebes, setzt das geringste Gebot und die näheren Bestimmungen des Verkaufs fest und beauftragt einen Beamten mit der Durchführung. Im Gegensatz zur sonstigen Zwangsvollstreckung ist weder ein Vollstreckungstitel noch eine Pfändungsankündigung (commandement) durch den Gerichtsvollzieher (huissier) notwendig (art. 16). Der Antrag auf Verkauf ist also gegenüber dem sonstigen Vollstreckungswege stark erleichtert, jedoch nur für diesen Antrag auf Verkauf im ganzen. Selbstverständlich ist nach den allgemeinen Vorschriften auch Vollstreckung in die einzelnen Teile möglich, die jeweils vertraglich mit dem Pfandrecht belastet sind. Für den - allerdings nach dem im II. Teil unter 2. Gesagten seltenen - Fall des bürgerlichrechtlichen Pfandes sind diese Regeln sehr kompliziert (art. 2078 c.c. Notwendigkeit des commandement und einer mündlichen Verhandlung); für den weitaus häufigsten Fall des Handelspfandes ist art. 93 c.de com. anwendbar, der in formeller Hinsicht dem Vorgehen gemäß art. 16 gleicht. Der wesentliche Fortschritt des art. 16 liegt darin, daß der Verkauf des ganzen Unternehmens angeordnet werden kann mit Einschluß des Warenlagers, das ja der Verpfändung gemäß art. 9 ausdrücklich nicht unterliegt. Fraglich ist, ob über den Wortlaut des art. 16 hinaus auch einzelne Teile des Unternehmens zum Zwangsverkauf gebracht werden können; Zweifel erheben sich hierbei aus dem Grunde, weil art. 16 offensichtlich eine Erleichterung des Verkaufs en bloc sein soll. Andererseits findet sich aber in art. 20 ein Hinweis auf eine Sonderexekution in Einzelteile des fonds de commerce "en vertu de la présente loi", womit nichts anderes gemeint sein kann als die Vollstreckung nach art. 16. Es wird demnach C h a m p r o m i s [1] beizupflichten sein, daß art. 16 auch auf Teile des Unternehmens zur Anwendung kommt; doch kann durch die Pfandgläubiger gerade auf

1) a.a.O. S. 106.

Grund des art. 20 eine derartige Zerreißung durch Vollstreckung in die einzelnen Bestandteile verhindert werden. Zu bejahen ist fernerhin die Frage, ob das gleiche Recht des Schuldners aus art. 15, der nur von der saisie-exécution spricht, auch hier gegeben ist[1].

c) In einem Prozeß um Forderungen, die im Betrieb des fonds de commerce entstanden sind, kann das erkennende Handelsgericht auf Verlangen des klagenden Gläubigers aussprechen, daß bei Nichterfüllung der zuerkannten Forderung innerhalb einer im gleichen Urteil zu setzenden Frist der Verkauf des Unternehmens zulässig ist (art. 18). Diese Vollstreckung ist eine Zusammenfassung der Klage, mittels derer der Gläubiger einen vollstreckbaren Titel erlangen will, mit dem Antrag gemäß art. 15 auf vente globale durch den betreibenden Gläubiger. Auf diese Weise sollen Zeit und Kosten erspart werden. Daß dieses Verfahren nur auf Handelsgläubiger beschränkt ist, hat seinen Grund darin, daß man hier dem bereits unter a) geäußerten Bedenken Raum gibt, das gegen eine möglicherweise leichtfertige Schädigung der wirtschaftlichen Existenz des Schuldners vorliegt[2]. Geschäftsgläubiger haben zumeist als ständige Verbindung selbst ein Interesse am Fortbestand des schuldnerischen Betriebes, während Privatgläubiger derartige Überlegungen nicht anzustellen pflegen.

d) Jeder eingetragene Gläubiger hat schließlich ein durch Anzeigepflicht gesichertes Recht, im Falle einer Vollstreckung in Einzelteile binnen zehn Tagen Verkauf des ganzen fonds de commerce an einem vom Handelsgericht zu bestimmenden Termin zu verlangen. Durch die Anzeigepflicht ist der betreibende Gläubiger angehalten, mindestens zehn Tage vor der beabsichtigten Zwangsversteigerung alle die eingetragenen Gläubiger zu benachrichtigen, deren Eintragung mindestens zwei Wochen vor der Anzeige erfolgt ist (art. 20). Zweck und Durchführung dieser Bestimmung sind klar. Das Recht beschränkt sich auf die Pfandgläubiger; es ergibt sich jedoch aus dem schon früher Gesagtem, daß es in allen Fällen der Unternehmer selbst besitzt.

Das Gesetz ordnet nichts darüber an, welche öffentlichen Organe für den Verkauf zuständig sind. Vor dem Ge-

1) Champromis S. 122.
2) Rosenberg S. 180.

setz vom 17. März 1909 erklärte die Rechtsprechung die öffentlichen Versteigerer (commissaire-priseur) oder die Notare für zuständig, je nachdem, ob in dem zu veräußernden Betriebe die Waren oder die unkörperlichen Bestandteile die bedeutendere Rolle spielten. Heute ist streitig, ob diese Unterscheidung noch gerechtfertigt ist. Man will teilweise an ihr festhalten mit der Begründung, daß das Gesetz vom 17. März 1909 keine ausdrückliche Regelung getroffen habe [1]. Dem ist aber mit der herrschenden Meinung entgegen zu halten, daß das Gesetz einheitlich den fonds de commerce als unkörperliche bewegliche Sache ansieht ohne Rücksicht auf die Einzelbestandteile; daher ist die Zuständigkeit der Notare für den Verkauf anzunehmen [2]. - Einzelbestimmungen der art. 17, 18, 19 befassen sich genau mit den Rechtsmitteln, die gegen die den Verkauf anordnende gerichtliche Verfügung gegeben sind, mit dem Neukauf, der nach der Versteigerung zulässig ist, sowie mit dem Zuschlag.

5. Der Grundgedanke der gesamten gesetzlichen Regelung der Unternehmensverpfändung des französischen Rechts ist das Schutzbedürfnis der Gläubiger gegenüber jeder Veränderung in dem ihnen als Sicherung eingeräumten Betrieb. Man kommt bei der Betrachtung der gesetzlichen Regelung zu dem Ergebnis, daß es, wenn auch freilich erst nach tastenden und teilweise mißglückten Versuchen, gelungen ist, das Handelsunternehmen als brauchbare Kreditgrundlage heranzuziehen, wobei allen beteiligten Interessen hinreichend Rechnung getragen ist. Persönliche Erkundigungen bestätigten dem Verfasser die vielfache und förderliche Verwendung der geschilderten gesetzlichen Möglichkeit, die schon darin zum Ausdruck kommt, daß die Einräumung von Krediten gegen Verpfändung des Handelsunternehmens einen besonderen Zweig des Bankgeschäfts bildet. Die französische Praxis steht dem Gesetz im allgemeinen freundlich gegenüber [3]. Reformwünsche machen sich eigentlich nur im Sinne einer Weiterentwicklung einzelner Einrichtungen des Gesetzes geltend, so wird z.B. die Bestimmung eines festen Blattes für die Verkaufsankündigung und die genauere Regelung des Verteilungsverfahrens behandelt [4]. Vor dem deutschen Rechtszustand hat

1) Grenoble 30-XII-1911 D 12.I.381.
2) Lyon-Caen Traité 5e III/290; Limoges 23-II-1912 D 12. II.381.
3) Vgl. Morel a.a.O.
4) Ployart S.204.

der französische zweifellos manche Vorzüge voraus; es darf aber nicht übersehen werden, daß wirtschaftlich die Entwicklung des Handelsgesellschaftswesens die natürliche Person als Unternehmer, für die diese Art der Kreditbeschaffung vor allem in Frage kommt, in Deutschland sehr in den Hintergrund drängt, daß aber insbesondere in Frankreich das Gesetz vom 17. März 1909 im Grunde nur die Kodifikation einer jahrelangen gewohnheitsrechtlichen Entwicklung war, die in Deutschland in dieser Richtung fehlt.

Der praktische Gewinn unserer Betrachtungen besteht in erster Linie in einem einzelnen Gedanken, der zur Beseitigung dieser oder jener rechtstechnischen oder wirtschaftlichen Schwierigkeit führen könnte [1]. Ein abschließendes Urteil des Inhalts, daß diese Regelung eines Gebietes als vorbildlich für alle Länder gelten könne, hieße das Wesen vergleichender Rechtsstudien verkennen. Die verschiedenen Rechtssysteme gleichen Maschinen verschiedener Bauart [2]; nur unter ganz außergewöhnlich günstigen Verhältnissrn ist es möglich, daß ein Konstruktionsteil für alle paßt. Zudem sind noch die wirtschaftlichen Gegebenheiten oft so verschieden, daß eine Uniformierung gerade auf dem Gebiete des Privatrechts schlimme wirtschaftliche Folgen haben kann. So hat angesichts der viel größeren Bedeutung der Kleinunternehmung natürlicher Personen in Frankreich die Unternehmungsverpfändung dort eine Entwicklung durchgemacht, wie sie in dem mehr großkapitalistisch gegliederten Deutschland mit dem immermehr vorwiegenden Unternehmertum der juristischen Person nicht nötig, vielleicht gar nicht möglich war.

1) A.A. Glaser S. 88.
2) Rosenberg S. 187.

Annales de droit commercial 1903/50,52: La société d'études législatives et ses travaux de droit

S c h r i f t t u m :

Annales de droit commercial 1903/50,52:La société d'études législatives et ses travaux de droit commercial;nantissement des fonds de commerce.

Aron: Die französische Handelsgesetzgebung in den Jahren 1909 und 1910 in: ZHR Bd.69/546.

Batard: Le nantissement des fonds de commerce.Thèse Rennes 1910.

Baudry - Lacantinerie et de Loynes: Du nantissement,des privilèges et hypothèques I-III in:

Baudry - Lacantinerie: Traité théorique et pratique de droit civil XXV-XXVIII 3e éd.Paris 1905-1908.

Blondel: Le nantissement des fonds de commerce avant et depuis la loi du 17-III-1909.Thèse Paris 1911.

Boistel: Précis de droit commercial.3e éd.Paris 1884.

Bournay: Droit de suite sur le fonds de commerce. Thèse,Lyon 1911.

Boutand et Chabrol: Traité générale des fonds de commerce et de l'industrie.Paris 1905.

" " Süppl. contenant le commentaire des lois du 17-III et 1-IV-1909.Paris 1910.

Bulletin de la Société d'études législatives 1923/279ff. Paris.

Butz: Die Verpfändung von Handelsgeschäften nach dem franz. Recht,insbes.nach dem Ges.v. 17. III.1909. Diss. Erlangen 1914.

Cendrier: Le fonds de commerce 3e éd.Paris 1925.

Champromis: De la réalisation du gage an matière commerciale et de la réalisation après la loi du 17-III-09-Thèse Paris 1909.

Clissey: De l'hypothèque sur les meubles.Thèse Bordeaux 1910.

Colin et Capitant: Cours d'élémentaire de droit civil français Bd. I-III,4e éd.Paris 1923-1925.

Cornulier - Lucinière: Le nantissement des fonds de commerce.Thèse Nantes 1910.

Cotillon: La vente volontaire de fonds de commerce Thèse Nantes 1910.

Daenicker: Die Mobiliarhypothek im modernen schweizerischen und franz.Recht.Diss.Zürich 1908.

Dalloz; Recueil périodique de jurisprudence,de législation et de doctrine Paris.

Denquin: Des effets du nantissement des fonds de commerce,Thèse Paris 1911.

Domke: Veräußerung von Handelsgeschäften.Marburg 1922.

Fialon: Du nantissement des fonds de commerce.Thèse Bordeaux 1909.

Franken: Geschichte des franz.Pfandrechts.Berlin 1879.

v. Gierke: Handelsrecht und Schiffahrtsrecht.Berlin und Leipzig 1933.

Glaser: Die Verpfändung des Unternehmens.Diss. Jena 1928.

Gombeaux: La notion juridique du fonds de commerce. Thèse Paris 1901.

" La législation des fonds de commerce et le projet de reforme in:annales de droit commercial 1913/135.

Habermann: Verkauf und Verpfändung von Handelsgeschäften,dargestellt nach deutschem Recht und unter Berücksichtigung des franz.Ges.v.17.3.09. Diss.Erlangen 1913.

Jessen: Unternehmen und Unternehmensrecht in:ZHR 1931/37.

Isay: Das Recht am Unternehmen.Berlin 1910.

" Verkauf und Verpfändung von Handelsgeschäften nach dem franz.Ges.v.17.3.09 in:LZ 1911/287 f.

Kaden: Bibliographie der rechtsvergleichenden Literatur des Zivil- und Handelsrechts 1870-1928. Berlin 1930.

Keller: Das franz.Gesetz über den Verkauf und die Verpfändung von Handelsgeschäften in:Zeitschrift des deutschen Notarvereins 1911/275.

Lacour: Précis de droit commercial.Paris 1912.

Lavalette - Simon: L'immobilisation des fonds des commerce.Thèse Paris 1913.

Lèbre: Traité théorique et pratique des fonds de commerce.Paris 1887.

Levasseur - Jacobson: La propriété commerciale.Paris 1926.

Lyon - Caen et Renault: Traité de droit commercial. Bd.I-VIII 4e éd.Paris 1906 f.
" " " 5e éd.Paris 1921 ff.
" " " Manuel de droit commercial. 14e éd.Paris 1924.

Magnin: Des fonds de commerce in:annales de droit commercial 1899,1900.

Marx: Die franz.Handelsgesetzgebung.Bonn 1911.

Montier et Faucon:De la vente et du nantissement des fonds de commerce.Paris 1912.

De la Morandière: La propriété commerciale in:Bull. de la Société d'études législatives 1923/279.Paris.

Mossa: Das Unternehmensrecht in Z.f.ausl.u.intern.Pr. R.1929/425.

Mouchet: De la nature du fonds de commerce et de son nantissement.Thèse Paris 1910.

Müller - Erzbach: Deutsches Handelsrecht 2.u.3.Aufl.Tübingen 1928.

Oppikofer: Das Unternehmensrecht in geschichtlicher,vergleichender und rechtspolitischer Betrachtung. Tübingen 1927.

Passow: Betrieb,Unternehmen,Konzern. Jena 1925.

Percerou et Leduc:La loi française du 17-III-1909 in: Holdh.Monatsschr. 1911/249.

Peyrière: Du nantissement des fonds de commerce. Thèse Toulouse 1910.

Pisko: Das Unternehmen als Gegenstand des Handelsverkehrs. Wien 1907.

Planiol et Ripert:Traité pratique de droit civil français Bd. 1-13 Paris 1925-1933.

Ployart: Etude de loi du 17-III-09 sur la vente et le nantissement de fonds de commerce.Thèse Paris 1913.

Rabel: Aufgabe und Notwendigkeit der Rechtsvergleichung in:Rhein.Zeitschr.1924/279.

Rosenberg: Rechtsvergleichend Beiträge zum Recht am Unternehmen. Diss.München 1920.(Maschinenschrift).

Rotondi: Dogmatik und Rechtsvergleichung in Z.f.vergl. Rechtswiss. 1932/1.

" La notion juridique d'achalandage in: annales de droit commercial 1930/30, 132.

Schauer: Die handelsrechtliche Mobiliarhypothek des franz. Rechts in : LZ 1911/46.

Schauer und Rost: Die Kreditsicherung im internationalen Handelsverkehr. Berlin 1926.

Schöndorf: Materialien zur Frage von der Mobiliarhypothek in: ZHR 68/483 ff.

Siemer: Das Registerpfandrecht H.H.Diss.Berlin 1931.

Sirey: Récueil général des lois et des arrêts. Paris.

Thaller - Percerou: Traité élémentaire de droit commercial 7e éd. Paris 1925.

Trasbot: La propriété commerciale in:annales de droit commercial 1926/121.

Valéry: Maison de commerce et fonds de commerce in: annales de droit commercial 1902/209, 269.

Vautrin: Le crédit et les nantissements sur fonds de commerce. Thèse Paris 1907.

Wekchinger:Le fonds de commerce.Straßburg 1930.

Wörterbuch der Volkswirtschaft, herausgegeben von Elster, Artikel "Kredit". Jena 1932.

Wolff: Studien zum italienischen Vorentwurf eines Handelsgesetzbuches von 1925 in: Z.f.ausl.u. intern. Pr.R. 1927/509.

Zeitschrift für ausl. u.intern.Privatrecht,herausgegeben von Rabel. Berlin 1927 ff.

Zivilgesetze der Gegenwart, die Bd. I. Frankreich, Code civil, herausgegeben von Heinsheimer, Wolff, Kaden und Merk. Mannheim, Berlin,Leipzig 1932.

Abkürzungen:

Cass. = Cour de cassation

Cass,civ. = Cour de cassation,chambre civile

Cass.req. = Cour de cassation,chambre des requêtes

C.c. = Code civil

C.de com. = Code de commerce

D = Dalloz

S = Sirey

Für die deutschen Abkürzungen gelten die Vorschläge des deutschen Anwaltvereins. - Nur mit Ziffern angeführte Gesetzesvorschriften beziehen sich auf das franz.Ges. vom 17.III.1909:rélative à la vente et au nantissement des fonds de commerce (D 1909.IV.41).

L e b e n s l a u f .

Am 16. Februar 1912 wurde ich, O t t o J o a c h i m R o s e n t h a l , als Sohn des Kaufmanns Paul Rosenthal und seiner Ehefrau Ida geb. Stern zu Kassel geboren. Von Ostern 1918 bis 1921 besuchte ich die Städtische Vorschule, von 1921 das Staatliche Friedrichsgymnasium in Kassel, das ich Ostern 1930 nach bestandener Reifeprüfung verließ. Rechts- und Staatswissenschaften studierte ich vom Sommersemester 1930 bis zum Sommersemster 1933 an den Universitäten Göttingen, Berlin, Paris und Marburg. - Es ist mir ein Bedürfnis, an dieser Stelle meinen akademischen Lehrern für das mir entgegengebrachte Wohlwollen nicht weniger als für das vermittelte Wissen aufrichtig zu danken.